



Wahlfibel Nationalratswahl 2024

*Ein Leitfaden für Beisitzer und
Vertrauenspersonen der Sprengel- und
Gemeindewahlbehörden*



Wahlbibel Nationalratswahl 2024

Ein Leitfaden für Beisitzer und Vertrauenspersonen der Sprengel- und Gemeindevahlbehörden

Impressum:

© 2024. Alle Rechte vorbehalten.
Medieninhaber/Hersteller/Herausgeber:
Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit (FBI)
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien
www.fbi-politikschule.at

Das Freiheitliche Bildungsinstitut übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Freiheitliche Bildungsinstitut, die sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zwecks Verständlichkeit des Gesetzes und aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlbibel nur das generische Maskulinum berücksichtigt. In jedem dieser Fälle sind gleichermaßen männliche wie weibliche Personen gemeint.



Wahlfibel Nationalratswahl 2024

*Ein Leitfaden für Beisitzer und
Vertrauenspersonen der Sprengel- und
Gemeindewahlbehörden*



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Kapitel 1: Die Wahlbehörde	8
1. Einleitung	8
2. Wahlvorschriften	10
3. Ort und Dauer	12
4. Personen im Wahllokal	13
a. Wahlleiter (Vorsitzender der Wahlbehörde)	15
b. Beisitzer (stimmberechtigte Mitglieder der Wahlbehörde)	16
c. Stellvertreter (des Wahlleiters)	17
d. Ersatzbeisitzer	17
e. Vertrauenspersonen	18
f. Hilfskräfte	19
g. Wahlzeugen	20
h. OSZE-Wahlbeobachter	21
i. Wähler	21
5. Entschädigung des Aufwands	22
Kapitel 2: Vor- und Nachbereitung	23
1. Die konstituierende Sitzung der Wahlbehörde	23
2. Sitzung der Gemeindewahlbehörde am 2. Tag vor dem Wahltag	24
3. Die Vorbereitung des Wahllokals	25
4. Der Beginn der Wahlhandlung	27
5. Die Niederschrift	29



Kapitel 3: Die Wähler und die Stimmabgabe	35
1. Wahlberechtigte Personen	36
2. Stimmrechtsausübung in der Wahlzelle	39
3. Dokumentation und Ablauf der Urnenwahl	42
4. Die Wahlkartenwahl	44
a. Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte durch Abgabe im beliebigen Wahllokal	45
b. Urnenwahl mit offener Wahlkarte im eigenen Wahllokal	45
c. Urnenwahl mit offener Wahlkarte im fremden Wahllokal	46
 Kapitel 4: Die Stimmenauszählung	 48
1. Nach der Wahl und vor der Stimmenauszählung	48
2. Die Stimmenauszählung	52
3. Zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen	53
4. Vorzugsstimmen	57
 Kapitel 5: Fragen und Konflikte	 59
1. Typische Fragen	59
2. Abstimmungen in der Wahlbehörde	61
3. Missachtung von Wahlvorschriften	65



Wahlfibel Nationalratswahl 2024

Ein Leitfaden für Beisitzer und Vertrauenspersonen der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden



Zum Geleit

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde!

Die Nationalratswahl in diesem Jahr wird darüber entscheiden, wie es in Österreich weiter geht. Zur Wahl stehen nur zwei Parteien: die schwarz-rot-grün-pinke Einheitspartei und die FPÖ als echte Alternative im Kampf gegen das System. Deshalb ist es wichtig, dass die Freiheitlichen auch bei der Abwicklung der Wahl durch das Stellen von Beisitzern und Vertrauenspersonen aktiv sind, um einen korrekten Ablauf und eine gesetzeskonforme Auszählung der Stimmen zu ermöglichen.

Das Freiheitliche Bildungsinstitut möchte mit dieser Wahlfibel allen Freiwilligen, die sich für diese wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit bereit erklärt haben, eine Orientierung und Anleitung an die Hand geben, um sie bei ihrem Dienst an unserer Demokratie zu unterstützen.

Ich bedanke mich sehr herzlich für Euren Einsatz zum Wohle unseres Landes!

Herbert Kickl

FPÖ-Bundesparteiohmann





Kapitel 1: Die Wahlbehörde

Aus diesem Kapitel:

- Was genau ist meine Aufgabe?
- Wo kann ich mich informieren?
- Wie lange wird es dauern?
- Wer ist im Wahllokal wofür zuständig?
- Bekomme ich meinen Aufwand ersetzt?

1. Einleitung

Sie wurden als **Beisitzer, Ersatzbeisitzer, Vertrauensperson** oder als **Wahlzeuge** in eine **Sprengelwahlbehörde** oder **Gemeindewahlbehörde** geladen. Als Wähler kennen Sie den Prozess der Stimmabgabe in der Wahlzelle oder mittels Briefwahl. Wenn es aber darum geht,

- den regelkonformen Ablauf der Wahl zu organisieren,
- die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen kennenzulernen,
- am Prozess der Stimmentauszählung mitzuwirken und
- für eine korrekte Dokumentation zu sorgen,

kann diese neue Aufgabe sehr herausfordernd sein.

Es gibt aber gute Nachrichten:

- Jede Wahlbehörde hat einen **Vorsitzenden (Wahlleiter)**. Dieser ist in der Regel ausreichend geschult bzw. erfahren darin, den gesamten Wahlablauf gesetzeskonform zu organisieren und zu führen. Einen Gutteil der Zeit besteht Ihre Aufgabe darin, den Wahlleiter in seiner Aufgabe zu unterstützen und sich konstruktiv in die Abläufe einzubringen.

- In den Wahlbehörden befinden sich auch oft **andere erfahrene Mitglieder**, die – unabhängig von ihrer Parteinähe – bestrebt sind, ihre Aufgabe gesetzeskonform zu erfüllen.
- Es gibt **verbindliche Wahlvorschriften**, die allgemein anerkannt sind. Mag es in besonderen Fällen zu Auffassungsunterschieden kommen, so ist doch das Regelwerk selbst unumstritten. Die Wahlvorschriften geben allen Beteiligten eine gemeinsame Basis, um Fragen zu beantworten, Diskussionen zu moderieren und das Abstimmungsverhalten zu rechtfertigen.
- Mit jeder neuen Wahl wird es **einfacher**. Die meisten Abläufe beruhen auf Erfahrungswissen, werden zur Routine und Sie werden bald in der Lage sein, typische Fragen zur Zulassung von Wählern oder zur Gültigkeit von Stimmen zu beantworten.

Im Idealfall entsteht in einer Wahlbehörde eine **konstruktive Atmosphäre**, in der alle Mitglieder das gemeinsame Ziel verfolgen, ihre Aufgaben gesetzeskonform und unparteilich zu erfüllen.

In zwei Phasen ist allerdings **besondere Vorsicht** und **aktiver Einsatz** geboten. In diesen Phasen ist blindes Vertrauen in eine fehlerlose Vorgehensweise unangemessen:

- Die Phase der **Auszählung** und **Dokumentation** der Stimmen (**siehe Kapitel 4**).
- **Unterfertigungen** der amtlichen **Niederschrift** (**siehe Kapitel 2.5**).
In Ihrem eigenen Interesse **unter allen Umständen verboten** ist daher
 - die Leistung von **Blanko-Unterschriften** im Vorhinein,
 - das Unterfertigen von Inhalten, die nicht oder **nur oberflächlich gelesen** wurden,
 - das Unterfertigen einer Niederschrift mit **fehlerhaften Angaben**, ohne dass zugleich auch die richtige Information – und sei es auch als Ihre persönliche abweichende Meinung – ebenso in der Niederschrift dokumentiert wurde (**siehe Kapitel 2.5**).



In diesen Bereichen muss der **Wille zur gewissenhaften Kontrolle** vor allen anderen Motiven und Erwägungen vorrangig sein. Das gilt auch dann, wenn sich alle anderen korrekt und gesetzestreu verhalten und niemand einen besonderen Anlass zu Misstrauen oder Skepsis gegeben hat.

2. Wahlvorschriften

Die zentrale Wahlvorschrift ist ein Bundesgesetz – die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (**NRWO**).

Die aktuell geltende Fassung des Gesetzes kann im Internet abgerufen werden:

1. Öffnen der Webseite www.ris.bka.at/Bundesrecht
2. Im Textfeld „Titel, Abkürzung“ das Suchwort „NRWO“ eingeben
3. Enter-Taste bzw. „Öffnen“ oder „Suche starten“ anklicken
4. Ein Grafiksymbol aus der Spalte ganz rechts außen anklicken („S“)

Nun sollte der gesamte Gesetzestext in der aktuell geltenden Fassung angezeigt werden.

Die unmittelbare Suche nach Informationen aus dem Gesetzestext hat Vor- und Nachteile:

Vorteile

- 👍 Die NRWO ist **allgemein verbindlich**.
- 👍 Die Kenntnis des Gesetzestextes gibt **Sicherheit**, um ein regelkonformes Verhalten aller beteiligten Personen selbständig zu beurteilen und Fehler oder Ungereimtheiten aufzuzeigen.
- 👍 In sehr vielen Fällen hilft ein **passendes Zitat aus dem Gesetzestext**, um aufkommende Fragen zu beantworten und langwierige Diskussionen zu vermeiden.
- 👍 Die NRWO beantwortet auch **Sonderfragen**, die mitunter in Arbeitsbehelfen nicht erwähnt sind.

Nachteile

- 🔊 Die NRW ist kein Lehr- und Arbeitsbehelf, sondern ein **juristisches Fachdokument**. Der Gesetzestext ist relativ lang und in aller Regel auch nicht leicht zu verstehen.
- 🔊 Die NRW regelt nicht allein das Verfahren in der Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde. Mehrere Abschnitte des Gesetzes sind daher für die Aufgabenerfüllung **teils nicht relevant**. Es nimmt oft einige Zeit in Anspruch, um die für eine Frage wesentlichen Passagen aufzufinden.
- 🔊 Die NRW enthält umgekehrt **nicht alle Wahlvorschriften**. Ergänzende Regelungen finden sich etwa in Nebengesetzen (zB dem Wählerevidenzgesetz 2018 – WEViG) oder in Erlässen des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Spezielle Fragen werden mitunter erst durch Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes beantwortet.

Oberste Wahlbehörde ist das **Bundesministerium für Inneres (BMI)**.

Typische Arbeitsbehelfe des BMI sind beispielsweise

- ein Leitfaden für die Gemeinden, der wesentliche Gesetzesinhalte für Sprengel- und Gemeindewahlbehörden zusammenfasst sowie
- eine Regel- und Beispielsammlung zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln, die in der späteren Phase der Stimmauszählung relevant ist (siehe Kapitel 4).

Auf der Webseite des BMI werden weitere Informationen zur Nationalratswahl bereitgestellt (<https://bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen>).

Die behördlichen Informationen und Arbeitsbehelfe wurden auf Basis der gesetzlichen Wahlvorschriften erstellt und helfen dabei, die gemeinsamen Aufgaben in der Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde zu erleichtern.



3. Ort und Dauer

Der **Ort der Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde**, zu der sie geladen wurden, wird üblicherweise durch die Gemeinde oder den zuständigen Wahlleiter bekanntgegeben. Stehen die Informationen, die Sie von der entsendenden Partei und von der Gemeinde erhalten haben, im Widerspruch zueinander, kann dies idealerweise vor dem Wahltag aufgeklärt werden. Richtig ist es, hier der **letztgültigen Information der Gemeinde** bzw. des **zuständigen Wahlleiters** zu folgen.

Die genaue Uhrzeit für das Zusammentreten von Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden wird durch die Gemeinde oder den zuständigen Wahlleiter bekanntgegeben. Gemeindewahlbehörden treten bereits am zweiten Tag vor dem Wahltag nach 17.00 Uhr zusammen, um die **Anzahl** der bei ihr eingelangten **Wahlkarten** festzustellen (**siehe Kapitel 2.2.**).

Ist die **Wahlzeit** bezeichnet den Zeitraum am Wahltag, in dem die Stimme im Wahllokal abgegeben werden kann. Weil aber die Vorbereitung Zeit in Anspruch nimmt, beginnt auch die Aufgabe in einer Sprengelwahlbehörde bereits **davor**. Auch nach Ende der Wahlzeit ist für die Phase der Stimmenauszählung und der Nachbereitung gesonderte Zeit einzuplanen. Die Tätigkeit der Behörde endet, sobald alle gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt wurden (**siehe Kapitel 2.5.**).

Denken Sie daran, auch selbst wählen zu gehen. Die Abstimmungsphase im Wahllokal beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Das Gesetz verbietet es aber keineswegs, die Stimmabgabe während der Wahlzeit zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Ist man selbst im Wählerverzeichnis eines **anderen** Wahlsprengels eingetragen, als in dem, in dem man eine Funktion wahrzunehmen hat, verbleiben zwei Möglichkeiten:



- Entweder hat man rechtzeitig eine Wahlkarte beantragt, um nunmehr vor Ort als Wahlkartenwähler zu wählen **(siehe Kapitel 3.4.)**.
- Oder man nutzt eine Pause, um das eigene Wahllokal aufzusuchen und dort rechtzeitig bis zum Ende der Wahlzeit die Stimme abzugeben.

Pausen können nach eigenem Ermessen gewählt werden, möglichst so, dass

- sie während der Wahlzeit und nicht in der Phase der Stimmenzählung stattfinden und
- das Ausmaß der eigenen Abwesenheitszeiten 1,5 Stunden nicht übersteigt.

Um den Prozess einer ordnungsgemäßen Stimmabgabe im Wahllokal während der gesamten Wahlzeit aufrechtzuerhalten, ist allen Mitgliedern der Wahlbehörde eine Planung und **Koordinierung der eigenen Abwesenheitszeiten** während des Wahltages zu empfehlen. Eine solche Koordinierung sollte insbesondere zwischen Beisitzern und Ersatzbeisitzern stattfinden, die von derselben Partei entsendet wurden.

Wenn Sie eine Pause nehmen möchten, melden Sie sich beim Wahlleiter ab. Sobald Sie Ihre Pause beendet haben: Vergewissern Sie sich, dass Ihre eigenen Anwesenheits- bzw. Abwesenheitszeiten **korrekt in der Niederschrift dokumentiert** wurden **(siehe Kapitel 2.5.)**.

4. Personen im Wahllokal

Im Folgenden werden jene Personen vorgestellt, die am Wahltag eine bestimmte Funktion im Wahllokal wahrnehmen:



Die Gemeindewahlbehörde (§ 8 NRWO)

		Stellvertreter	Hilfskräfte
Vorsitzender (Wahlleiter):		 	 
Neun Beisitzer:	        		
Neun Ersatzbeisitzer:	        		
Vertrauenspersonen (zwei für jede NR-Partei, die keinen Beisitzer stellt):		   	
Wahlzeugen (zwei für jede wahlwerbende Partei):		   	
Internationale OSZE-Wahlbeobachter (sehr selten):		 	

Die Sprengelwahlbehörde (§ 9 NRWO)

		Stellvertreter	Hilfskräfte
Vorsitzender (Wahlleiter):		 	 
Drei Beisitzer:	  		
Drei Ersatzbeisitzer:	  		
Vertrauenspersonen (zwei für jede NR-Partei, die keinen Beisitzer stellt):		   	
Wahlzeugen (zwei für jede wahlwerbende Partei):		   	
Internationale OSZE-Wahlbeobachter (sehr selten):		 	



a. Der Wahlleiter (Vorsitzender der Wahlbehörde)

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden gemeinsam die Wahlbehörde.

Der Wahlleiter ist Vorsitzender und das **höchstrangige Mitglied der Wahlbehörde**.

Der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch, hat für die Sitzungsführung, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung, und für die korrekte Beachtung und Umsetzung aller anzuwendenden Wahlvorschriften zu sorgen.

Bisweilen müssen die Mitglieder der Wahlbehörde über aufkommende Einzelfragen entscheiden. Natürlich hat diese Entscheidung den gesetzlichen Wahlvorschriften zu folgen. Manchmal hilft aber der Text der Wahlvorschriften nicht weiter, weil es angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls keine eindeutige Antwort gibt und mehrere Meinungen vertretbar sind.

Beispiel: Beispiel: Bei der Stimmenauszählung wird der Stapel der ungültigen Stimmen nochmals von allen Beisitzern kontrolliert. Bei einem Stimmzettel scheint die Ungültigkeit fraglich zu sein. Der Beisitzer, der den Stimmzettel auf den Stapel gelegt hat, erklärt dazu, dass zwar eine Partei im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt wurde, aber in dem Kreis einer anderen Partei ebenso ein deutlicher Kugelschreiberstrich zu erkennen sei, der einem Häkchen ähnele, weshalb es nicht eindeutig wäre, welche der beiden Parteien gewählt worden sei. Eine weitere Beisitzerin wendet ein, dass der undeutliche Strich doch ein Versehen des Wählers gewesen wäre, das fettgedruckte Kreuz aber eindeutig zeige, dass diese Partei gewählt wurde.

Der Wahlleiter und alle übrigen Beisitzer oder Ersatzbeisitzer können sich in die Diskussion unter den Mitgliedern einbringen, beispielsweise den relevanten Abschnitt in den Wahlvorschriften suchen, daraus zitieren und davon ausgehend ihre Meinung zum Thema erklären.



In vielen Fällen sollte es möglich sein, nach Orientierung an den Wahlvorschriften eine einheitliche Anschauung unter allen Mitgliedern zu entwickeln und in weiterer Folge auch dementsprechend formlos und einvernehmlich vorzugehen.

Jeder Beisitzer hat aber das Recht, bei seiner eigenen Meinung zur korrekten Auslegung der Wahlvorschriften zu bleiben und eine förmliche Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde zu verlangen.

Der Wahlleiter moderiert die Diskussionen und leitet auch die Abstimmungen in der Wahlbehörde, hat dabei aber selbst **kein Stimmrecht**. Nur bei Stimmengleichstand unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet für diesen Fall die Stimme des Wahlleiters.

b. Beisitzer (stimmberechtigte Mitglieder der Wahlbehörde)

Beisitzer sind die **stimmberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde**.

Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien berufen, die aufgrund ihres Stimmenergebnisses bei der letzten Wahl dazu berechtigt sind. Unabhängig von ihrer Beziehung zu einer Partei oder ihrem Berufsleben werden Beisitzer in der Wahlbehörde als **Amtsperson** tätig. Alle Beisitzer sind daher – in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wahlbehörde – zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur strengen **Unparteilichkeit** verpflichtet.

Die wesentlichen Aufgaben aller Beisitzer bestehen darin,

- an den Sitzungen der Wahlbehörde teilzunehmen,
- den Wahlleiter bei allen administrativen Aufgaben konstruktiv zu unterstützen,
- den Wahlleiter zu kontrollieren und auf Fehler oder Ungereimtheiten hinzuweisen,
- den gesamten Wahlvorgang und die im Wahllokal anwesenden Personen zu beobachten und dabei stets darauf hinzuwirken, dass die geltenden Wahlvorschriften eingehalten werden,



- am Prozess der Stimmenauszählung aktiv mitzuwirken und die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen anhand der gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu begründen,
- bei Meinungsverschiedenheiten, die sich während des Wahlvorgangs zur Auslegung von Wahlvorschriften ergeben, eine Abstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlbehörde zu verlangen,
- den Inhalt der amtlichen Niederschriften auf Richtigkeit und Vollständigkeit gewissenhaft zu kontrollieren und, sofern insoweit keine Einwände bestehen, diese nach Abschluss der Sitzung bzw. der Wahlhandlung zu unterfertigen.

c. Stellvertreter (des Wahlleiters)

Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Wahlleiters ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Solange der Wahlleiter abwesend ist, übt der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten aus, die ansonsten der Wahlleiter wahrnimmt. Allenfalls wurde auch ein 2. Stellvertreter bestellt, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters diese Funktion übernehmen kann.

Solange der Wahlleiter anwesend ist, werden seine Stellvertreter bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Im Übrigen sind Stellvertreter den Mitgliedern der Wahlbehörden gleichzuhalten (§ 6 Abs. 3 NRWO). Sie dürfen daher an Sitzungen der Wahlbehörde teilnehmen, sich im Wahllokal aufhalten, ihre Meinung einbringen und Hilfstätigkeiten verrichten.

d. Ersatzbeisitzer

Ersatzbeisitzer sind jene Personen, die für den Fall einer Verhinderung eines Beisitzers berufen wurden, der von derselben Partei entsendet wurde.



Solange die beiden Beisitzer anwesend ist, werden Ersatzbeisitzer bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass ein Ersatzbeisitzer nur mitstimmen darf, sofern ein Beisitzer von derselben Partei entsendet wurde, dieser Beisitzer aber momentan selbst nicht anwesend sind.

Abgesehen von ihrer eingeschränkten Stimmberechtigung – die Abwesenheit des betreffenden Beisitzers voraussetzt – sind Ersatzbeisitzer den Mitgliedern der Wahlbehörden gleichzuhalten (§ 6 Abs. 3 NRWO). Auch wenn der Beisitzer, den sie vertreten, anwesend ist, dürfen Ersatzbeisitzer uneingeschränkt an Sitzungen der Wahlbehörde teilnehmen, sich im Wahllokal aufhalten, ihre Meinung einbringen, Hilfstätigkeiten verrichten und Kontrollaufgaben wahrnehmen.

Mit Ausnahme der eingeschränkten Stimmberechtigung entsprechen die Rechte und Aufgaben der Ersatzbeisitzer jenen der Beisitzer **(siehe Kapitel 1.4.b.)**.

e. Vertrauenspersonen

Im Nationalrat vertretene Parteien, die aufgrund ihres Stimmenergebnisses bei der letzten Wahl keine Beisitzer stellen, dürfen bis zu zwei Vertrauenspersonen in jedes Wahllokal entsenden.

Eine Vertrauensperson ist selbst kein Mitglied der Wahlbehörde, ist aber weitgehend – mit Ausnahme der fehlenden Stimmberechtigung – wie ein Mitglied der Wahlbehörde zu behandeln (vgl. § 6 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 4 NRWO).

Vertrauenspersonen dürfen daher an Sitzungen der Wahlbehörde teilnehmen. Sie haben **kein Antragsrecht**, dürfen sich aber zu Wort melden und allenfalls gegenüber stimmberechtigten Mitgliedern **anregen, einen Antrag zu stellen**.

Mit Ausnahme der fehlenden Antrags- und Stimmberechtigung entsprechen die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen grundsätzlich jenen der Beisitzer **(siehe Kapitel 1.4.b.)**.



Ob sich Vertrauenspersonen aber auch aktiv an der Stimmenauszählung beteiligen dürfen, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Die differenzierte Formulierung und Bezugnahme auf verschiedene Funktionen in § 84 NRWO spricht dafür, dass sich Vertrauenspersonen insoweit auf die Rolle eines Beobachters zu beschränken haben.

Vertrauenspersonen ist daher zu empfehlen,

- die Auszählung der Stimmen den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde (Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer und Ersatzbeisitzer) zu überlassen,
- aber den Vorgang der Auszählung genau zu beobachten und auszählende Mitglieder der Wahlbehörde auf fehlerhafte Stimmenzuordnungen aufmerksam zu machen.

Die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen sind in der amtlichen Niederschrift zu vermerken. Eine Unterfertigung der Niederschrift durch Vertrauenspersonen ist nicht vorgesehen. Jede Vertrauensperson kann daher eine geforderte Unterschriftsleistung mit dem korrekten Einwand verweigern, dass sie selbst kein Mitglied der Wahlbehörde ist (§ 85 Abs. 4 NRWO).

f. Hilfskräfte

Hilfskräfte sind keine Mitglieder der Wahlbehörde.

Sie unterstützen den Wahlleiter und die Wahlbehörde bei Verwaltungsaufgaben (zB Einrichtung von Wahlzellen, Transport der Wahlurne, Öffnung von Wahlkarten, Erfassung von QR-Codes, Ausfüllen von Formularen usw.).

Hilfskräfte werden meist beigezogen, wenn nicht ohnehin Stellvertreter, Beisitzer und Ersatzbeisitzer zur Verfügung stehen, um die anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

Hilfskräfte dürfen nur auf Weisung und unter strikter Aufsicht des Wahlleiters und der sonstigen Mitglieder der Wahlbehörde tätig werden.



g. Wahlzeugen

Jede Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, kann zwei wahlberechtigte Wahlzeugen in jedes Wahllokal entsenden. Diese Wahlzeugen sind selbst keine Mitglieder der Wahlbehörde, sondern haben eine besondere Rechtsstellung:

- **Anwesenheitsrecht:** Wahlzeugen haben einen Eintrittsschein, der sie zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist (§ 61 Abs. 1 NRWO). Wahlzeugen haben das Recht, im Wahllokal während der gesamten Wahlhandlung anwesend zu sein. Das gilt auch für die Phase der Stimmenauszählung. Die Stimmenauszählung selbst bleibt aber den Mitgliedern der Wahlbehörde vorbehalten.
- **Einspruchsrecht bei Identitätszweifeln:** Wahlzeugen haben das Recht, bei Zweifeln über die Identität eines Wählers Einspruch zu erheben, solange die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat (§ 71 Abs. 1 NRWO).
- **Mitwirkungsverbot:** „Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu“ (§ 61 Abs. 2 NRWO). Nach aktueller Rechtsmeinung des BMI dürfen Wahlzeugen nicht einmal als Hilfspersonen herangezogen werden, die unter der Weisung und Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden. Werden Wahlzeugen zur Wahrnehmung von Hilfsaufgaben aufgefordert, können sie unter Verweis auf diese Rechtsansicht ablehnen. Praktisch spricht wenig dagegen, auch Wahlzeugen mit Hilfsaufgaben, beispielsweise im Rahmen der gemeinsamen Führung des Wählerverzeichnisses, unter Aufsicht der Mitglieder der Wahlbehörde zu betrauen. In der besonderen Phase der Stimmenauszählung haben sich Wahlzeugen aber auf ihre gesetzliche Rolle eines Beobachters zu beschränken (§ 84 NRWO).
- **Niederschrift:** Die Namen der anwesenden Wahlzeugen sind in der amtlichen Niederschrift zu vermerken. Eine Unterfertigung der Niederschrift durch Wahlzeugen ist nicht vorgesehen. Jeder Wahlzeuge kann daher eine geforderte Unterschriftsleistung mit dem korrekten Einwand verweigern, dass er selbst kein Mitglied der Wahlbehörde ist (§ 85 Abs. 4 NRWO).

- **Keine Amtsverschwiegenheit:** Wahlzeugen unterliegen keiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 61 Abs. 2 NRWO).
- **Keine amtliche Entschädigung:** Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde und werden für ihren Aufwand nicht von Amts wegen entschädigt (§ 20 NRWO).

h. OSZE-Wahlbeobachter

Die Rechte von OSZE-Wahlbeobachtern (und deren Begleitpersonen) sind in §§ 20a, 25 Abs. 5, 65 Abs. 2, 68 Abs. 5 Z 5, 73 Abs. 1, 84 Abs. 1, 85 Abs. 5 NRWO geregelt. Diese verfügen über eine Legitimationskarte (Bescheinigung ihrer Akkreditierung), die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

OSZE-Wahlbeobachter haben folgende Rechte:

- Anwesenheit bei allen Sitzungen aller Wahlbehörden
- Beobachtung des Wahlvorganges im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis
- Beobachtung der Stimmzettelpfprüfung und Stimmenzählung
- Einsichtnahme in Niederschriften
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses

i. Wähler

Wähler und deren Begleitpersonen dürfen das Wahllokal nur zum Zwecke der Stimmabgabe betreten. Nach Abgabe der Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen (§ 65 Abs. 1 NRWO). Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden (§ 65 Abs. 3 NRWO).



Sonstige Personen (Medienvertreter o.ä.) sind zur Anwesenheit im Wahllokal **nicht berechtigt**.

Diese Personen sind vom Wahlleiter aufzufordern, das Wahllokal zu verlassen.

5. Entschädigung des Aufwands

Grundsätzlich ist die Tätigkeit in der Wahlbehörde ein öffentliches Ehrenamt.

Aus Anlass der Nationalratswahl 2024 wurde ein neues System eingeführt, um Mitglieder von Wahlbehörden für ihren Aufwand zu entschädigen.

Demnach können die Mitglieder von Wahlbehörden, d.h. **Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer** und **Vertrauenspersonen (§ 15 Abs. 4 iVm § 20 NRWO)** eine Entschädigung beanspruchen. Wahlzeugen oder Hilfskräften steht diese gesetzliche Entschädigung nicht zu.

Im Jahr 2024 haben die Mitglieder von Sprengel- und Gemeindewahlbehörden und entsandte Vertrauenspersonen für ihre in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit am Wahltag Anspruch auf Entschädigung wie folgt:

- 33 Euro in einer Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist;
- 66 Euro in einer Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet ist;
- 100 Euro in einer Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet ist.

Die gleichen Vergütungssätze gelten sinngemäß für die Tätigkeit in besonderen Wahlbehörden (§ 20 Abs. 2 iVm §§ 72, 73 NRWO).

Grundvoraussetzung ist aber eine **in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit** (§ 20 NRWO).

Auf eine korrekte und **vollständige Dokumentation der An- und Abwesenheitszeiten** in den amtlichen Niederschriften ist daher besonders zu achten. Mitglieder, die nicht nur übliche Pausenzeiten in Anspruch nehmen, sondern viele Stunden abwesend bleiben oder sich in der Phase der Stimmauszählung nicht beteiligen, riskieren, ihren Anspruch auf Entschädigung zu verlieren. Da es sich um eine neue Gesetzeslage handelt, ist in Bezug auf die Nationalratswahl 2024 und die darauffolgenden Wahlen mit einer uneinheitlichen Vollziehungspraxis zu rechnen.

Die jeweils zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Auszahlung spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag von Amts wegen zu veranlassen. Grundsätzlich muss daher für die Auszahlung der Entschädigung kein Antrag gestellt werden. Sind aber bereits sechs Wochen nach dem Wahltag verstrichen und wurde noch keine Entschädigung ausbezahlt, ist Anspruchsberechtigten anzuraten, bei der Gemeinde nachzufragen und einen **Feststellungsantrag gemäß § 20 Abs. 4 NRWO** einzubringen. Dieser Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Wahltag gestellt werden.

Kapitel 2: Vor- und Nachbereitung

Aus diesem Kapitel:

- Wie geht es los?
- Wie ist das Wahllokal einzurichten?
- Was bezweckt die Niederschrift?
- Wann sind die Aufgaben am Wahltag erfüllt?

1. Die konstituierende Sitzung der Wahlbehörde

Grundsätzlich haben die Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag abzuhalten. Der Stichtag wird vom BMI als oberste Wahlbehörde kundgemacht.



Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Hierfür kommt auch – das ist gängige Praxis – der Wahltag selbst in Betracht.

In dieser Sitzung haben die **Beisitzer** und **Ersatzbeisitzer** vor Antritt ihres Amtes ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden durch die Worte „ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu **gelingen**. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzbeisitzer abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden (§ 16 Abs. 2 NRWO).

Auch **Vertrauenspersonen** haben dieses Gelöbnis zu leisten (§ 15 Abs. 4 iVm § 16 Abs. 2 NRWO).

2. Sitzung der Gemeindewahlbehörde am 2. Tag vor dem Wahltag

Am zweiten Tag vor dem Wahltag, nach 17.00 Uhr, hat die Gemeindewahlbehörde anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR die **Anzahl der Wahlkarten festzustellen**, die bei ihr zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet, bei ihr hinterlegt oder allenfalls von der Bezirkswahlbehörde an sie weitergeleitet wurden und die Wahlkarten anschließend, **nach Vorsortierung im Sinn von § 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 NRWO**, gegebenenfalls nach Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen (§ 40 Abs. 6 NRWO).

Gemäß **§ 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 NRWO** ist die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl **nichtig**, wenn

1. die **eidesstattliche Erklärung** auf der Wahlkarte **nicht** oder nachweislich nicht **durch den Wahlberechtigten** abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte **nicht zugeklebt** ist,
3. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart **beschädigt** ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann oder
4. die **Daten des Wählers** auf der Wahlkarte **nicht erkennbar** sind.

Anschließend sind die Wahlkarten unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen bis zum Wahltag **in versiegelten Umschlägen zu verwahren**. Die Vorgänge sind in einer **Niederschrift** der jeweiligen Gemeindewahlbehörde festzuhalten (§ 40 Abs. 6 NRWO).

3. Die Vorbereitung des Wahllokals

Am Wahltag kommt es in weiterer Folge darauf an, den zur Verfügung gestellten Raum so zu adaptieren, dass er den gesetzlichen Anforderungen für ein **Wahllokal** (§ 54 NRWO) entspricht:

- Ein Tisch für die Mitglieder der Wahlbehörde,
- in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen,
- erforderlichenfalls ein Tisch für OSZE-Wahlbeobachter,
- ein Tisch für die Wahlurne,
- die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung,
- sofern möglich, sollte vor dem Wahllokal ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung stehen.

Auch für die **Aufstellung der Wahlzellen** gelten besondere Anforderungen (§ 57 NRWO):

- Die Aufstellung **mehrerer Wahlzellen pro Wahllokal** ist zulässig, soweit dadurch die Wahlbehörde nicht darin eingeschränkt wird, den Prozess des geordneten Betretens und Verlassens der Wahlzellen durch zugelassene Wähler effektiv zu überwachen. Insbesondere wenn Sprengelwahlbehörden personell nicht vollständig besetzt sind, ist auch die Anzahl der geöffneten Wahlzellen entsprechend überschaubar zu halten.
- Bei Wahlsprengeln von **mehr als 500 Wahlberechtigten** ist in jedem Fall **mindestens eine zweite Wahlzelle** aufzustellen.
- Alle Wahlzellen sind derart herzustellen, dass der Wähler in der Zelle **unbeobachtet** von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.



- Idealerweise stehen im Raum **feste Zellen** zur Verfügung, die so aufgestellt werden, dass der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und von der anderen Seite verlassen kann.
- Letztlich gestattet das Gesetz aber nicht nur feste Zellen, sondern auch **provisorische Absonderungsvorrichtungen** im Wahllokal, solange diese ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verlässlich verhindern (zB mit undurchsichtigem Stoff bespannte Holzrahmen, ein Vorhang in einer Zimmerecke, Aneinanderschieben von größeren Kästen, Schultafeln u.a.).
- Jede Wahlzelle – auch jede provisorische Absonderungsvorrichtung – ist mit einem Tisch und mit einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit den erforderlichen, **politisch neutral** gehaltenen **Schreibutensilien** (Farbstifte, Kugelschreiber o.ä.) für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten.
- Außerdem müssen sich **in jeder Wahlzelle** an einer sichtbaren Stelle die von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellten Abdrucke der von ihr veröffentlichten **Landesparteilisten** sowie der veröffentlichten **Bundeswahlvorschläge** befinden.
- Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit **ausreichend beleuchtet ist**.
- In **barrierefreien Wahllokalen** hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.

Weitere Anforderung an die Ausgestaltung des Wahllokals und der Wahlzellen folgen aus dem **Verbot der Wahlwerbung**. Im gesamten Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten (§ 58 Abs. 1 NRW).

Soweit Personen im Wahllokal das Wahlwerbeverbot verletzen, ist der Wahlleiter verpflichtet, diese in Ausübung seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse (§ 62 NRW) **abzumahn**en und zur Unterlassung aufzufordern, erforderlichenfalls den Sachverhalt

zu protokollieren und als Verwaltungsübertretung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 58 Abs. 3 NRWO).

Praktisch wird das Verbot der Wahlwerbung aber sehr oft heimlich verletzt, sodass der Täter unbekannt bleibt. Beispielsweise hinterlässt ein Wähler in der Wahlzelle ein Schreibgerät, der ein Parteilogo zeigt oder den Namen des Kandidaten einer Partei trägt. Derartigen Konstellationen können Mitglieder der Wahlbehörde dadurch abhelfen, indem sie alle Wahlzellen erstmalig in der **Vorbereitungsphase**, sodann aber auch in angemessenen Zeitabständen während der Wahlzeit – soweit die Wahlzellen nicht gerade zur Stimmabgabe verwendet werden – **kontrollieren** und den gesetzlich gebotenen Zustand **wiederherstellen** (Entfernung von Schreibgeräten einer Partei sowie allen sonstigen Arten der Wahlwerbung, Austausch von nicht mehr funktionsfähigen Kugelschreibern gegen andere neutrale Kugelschreiber, Prüfung der ausreichenden Lichtverhältnisse und der Korrektheit der angebrachten Landesparteilisten bzw. Bundeswahlvorschläge in der Wahlzelle usw.).

4. Der Beginn der Wahlhandlung

Am Wahltag hat die **Gemeindewahlbehörde** – möglichst vor Beginn der Wahlhandlung – die gemäß § 40 Abs. 6 NRWO gebildeten **Umschläge mit Wahlkarten (siehe Kapitel 2.2.)** durch Boten **an die zuständigen Sprengelwahlbehörden** zu übermitteln.

Die **Sprengelwahlbehörden** haben diese mit Wahlkarten verpackten Umschläge entgegenzunehmen und in **ein gesondertes Behältnis zu legen**. Die Übermittlung der Umschläge entfällt, wenn diese einem Wahlsprengel zugeordnet sind, für den die Gemeindewahlbehörde als örtliche Wahlbehörde tätig wird (§ 60 Abs. 5 NRWO).

Nach Angelobung aller Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen **(siehe Kapitel 2.1.)** hat der Wahlleiter die Bestimmungen der §§ 17 und 18 NRWO über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.



Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden
§ 17.

- (1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.
- (3) Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
§ 18.

- (1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.
- (2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 14 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.
- (3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 15 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 113 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.

Nach dem Text des § 18 Abs. 3 NRW kann der Wahlleiter von der Wahlbehörde ausdrücklich dazu ermächtigt werden, bestimmte **„unaufschiebbare Amtshandlungen“** für diese wahrzunehmen. Nach einhelliger Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes – und des BMI als oberster Wahlbehörde – sind derartige Ermächtigung aber nur **ausnahmsweise** und nur für bestimmte administrative Ermächtigungen zu erteilen! **Eine Ermächtigung des Gemeinde- oder Sprengelwahlleiters zur selbstständigen Öffnung und Auswertung von Wahlkarten ist keinesfalls zulässig!**

Sodann übergibt der Wahlleiter

- das abgeschlossene **Wählerverzeichnis** (§§ 34, 36 NRWO),
- das vorbereitete **Abstimmungsverzeichnis** (vgl. Anlage 5 der NRWO), das allenfalls auch als elektronisches Abstimmungsverzeichnis geführt werden kann (§ 68 Abs. 5 NRWO),
- die **Wahlkuverts** (§ 64 NRWO) und
- die amtlichen **Stimmzettel** (§§ 75, 76 NRWO).

Der Wahlleiter hat dabei der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 75 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel (§§ 75, 76) bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten (§ 63 Abs. 1 NRWO).

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung haben sich die Mitglieder der Wahlbehörde davon zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte **Wahlurne leer** ist (§ 63 Abs. 2 NRWO).

Die Phase der Abstimmung beginnt sodann damit, dass die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben (§ 63 Abs. 3 NRWO). Das Gesetz verbietet es aber nicht, diese Stimmgabe zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen (siehe Kapitel 1.3.).

5. Die Niederschrift

Jede Wahlhandlung **endet** mit der **Unterfertigung der Niederschrift** durch die Mitglieder der Wahlbehörde (Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer). Die Niederschrift ist ein **amtliches Protokoll**, das besonderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss (§ 85 NRWO).



Vor dem Ablauf einer Sitzung der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde bzw. **am Wahltag vor Ende der gesamten Wahlhandlung** darf die Unterfertigung der Niederschrift **nicht** abverlangt werden.

Auch in dem praktisch relevanten Fall, in dem einzelne Mitglieder der Wahlbehörde bei Ende der Wahlhandlung nicht mehr anwesend sein werden, hat der Wahlleiter einfach die Anwesenheits- und Abwesenheitszeiten der Mitglieder in der Niederschrift korrekt zu dokumentieren. Die Abwesenheit eines Mitgliedes bei Ende der Wahlhandlung ist sodann bereits eine ausreichende Begründung dafür, weshalb die betreffende Unterschrift fehlt (deshalb: **keine Blanko-Unterschriften!**).

Anwesenheitslisten, die abgesondert von der amtlichen Niederschrift durchgereicht werden, sind in der NRW nicht vorgesehen. Anwesenheitslisten erfordern keine Unterschrift der Anwesenden – der Wahlleiter hat die sitzungsberechtigten Teilnehmer nicht durch deren Unterschrift, sondern durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

➡ Bei Anwesenheitslisten keine namentliche Unterschrift leisten, sondern im vorgesehenen Namensfeld der Liste das Wort „anwesend“ eintragen. Wird nach Sitzungsende die Unterschrift unter eine amtliche Niederschrift verlangt, kann die Niederschrift – nach Maßgabe der gewissenhaften Prüfung – unterfertigt werden.

Der Zweck der Niederschrift liegt in der **objektiven Überprüfbarkeit** der Tätigkeit einer Wahlbehörde. Für demokratische und rechtsstaatliche Wahlen ist es erforderlich, dass übergeordnete Behörden und Gerichte **nachvollziehen** können, wie eine bestimmte Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde zu ihren Ergebnissen gelangt ist und inwiefern die dortigen Aufgaben erfüllt wurden.

Niederschrift

§ 85. NRW:

- (1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer **Niederschrift** zu beurkunden.
- (2) **Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:**
 - a) die **Bezeichnung des Wahlortes** (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Regionalwahlkreis, Landeswahlkreis) und den **Wahltag**;
 - b) die **Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde** sowie der **Vertrauenspersonen** gemäß § 15 Abs. 4;
 - c) die **Namen der anwesenden Wahlzeugen**;
 - d) die Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (§ 20a Abs. 3);
 - e) die Zeit des **Beginns** und **Schlusses** der **Wahlhandlung**;
 - f) die **Anzahl der übernommenen** und **an die Wähler ausgegebenen** amtlichen **Stimmzettel**;
 - g) die **Namen der Wahlkartenwähler** unter besonderer Hervorhebung der **Wahlkartenwähler mit beige-farbenen Wahlkuverts**;
 - h) die **Beschlüsse der Wahlbehörde über** die Zulassung oder **Nichtzulassung von Wählern** zur Stimmabgabe (§ 71);
 - i) **sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde**, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung);
 - j) die **Feststellungen der Wahlbehörden nach § 84 Abs. 3 bis 5**, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der **Grund der Ungültigkeit** anzuführen ist;
 - k) gegebenenfalls die Zahl der gemäß § 70 Abs. 3 entgegengenommenen **Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl** verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken sowie gegebenenfalls die Zahl der gemäß § 40 Abs. 5 entgegengenommenen Wahlkarten.
- (3) Der Niederschrift sind **anzuschließen:**
 - a) das **Wählerverzeichnis**;
 - b) das **Abstimmungsverzeichnis**;
 - c) die den Wählern gemäß § 70 Abs. 1 oder Abs. 2 abgenommenen **Wahlkarten**;
 - d) die **Empfangsbestätigung** über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
 - e) die **ungültigen Stimmzettel**, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - f) die **gültigen Stimmzettel**, die je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebene Vorzugsstimmen in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - g) die **nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel**, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - h) die gemäß § 84 Abs. 7 ausgefüllten **Vorzugsstimmenprotokolle**;
 - i) gegebenenfalls die **beige-farbenen Wahlkuverts** in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag (§ 84 Abs. 4 zweiter Satz);
 - j) gegebenenfalls **Unterlagen gemäß § 39 Abs. 6 und Abs. 7** sowie **nicht behobene Wahlkarten** gemäß § 39 Abs. 8;



- k) gegebenenfalls die gemäß § 70 Abs. 3 entgegengenommenen und gezählten **Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl** verwendet worden sind, in Umschlägen verpackt sowie gegebenenfalls die gemäß § 40 Abs. 5 entgegengenommenen Wahlkarten;
- l) gegebenenfalls die fortlaufende **Aufstellung gemäß § 40 Abs. 6.**
- (4) **Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.**
- (5) Auf Wunsch hat der Wahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachtern (§ 20a Abs. 3) eine von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der örtlichen Wahlbehörde auszufolgen.
- (6) **Damit ist die Wahlhandlung beendet.**
- (7) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.
- (8) Handelt es sich um ein Wahllokal, das nur für Wahlkartenwähler bestimmt ist, so entfallen alle erforderlichen Tätigkeiten und Feststellungen, die blaue Wahlkuverts betreffen, insbesondere die Überprüfung von Stimmzetteln.
- (9) Die gemäß § 70 Abs. 3 entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sind unverzüglich an die Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie noch am Wahltag mit der Niederschrift weitergeleitet werden können.

Da es sich bei einer solchen Niederschrift der Wahlbehörde um eine öffentliche Urkunde handelt, begründet diese den vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt, erklärt oder bezeugt wurde. Das bedeutet, dass der Niederschrift eine **besondere Beweiskraft** zukommt und es im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung des Wahlvorgangs nicht einfach wäre, den Gegenbeweis einer Unvollständigkeit, Unrichtigkeit, eines Irrtums o.ä. zu führen.

Daraus folgt, dass im Umgang mit der Niederschrift eine **besondere Sorgfalt** geboten ist. Angaben in der Niederschrift werden besser nicht nur einmal, sondern dreimal überprüft.

Der **Verfassungsgerichtshof** verweist im Zusammenhang mit der Dokumentation der Vorgänge bei der Ermittlung der Stimmen in den Niederschriften auch darauf, dass es *„insbesondere Sache der Beisitzer (bzw. der Ersatzbeisitzer) ist, darauf zu dringen, etwaige **Unregelmäßigkeiten in der Niederschrift festzuhalten**, und für den Fall, dass dies verweigert wird, **deren Unterfertigung unter Angabe des entsprechenden Grundes zu unterlassen (...)**. Der Verfassungsgerichtshof lässt sich dabei davon leiten, dass die Funktion der Beisitzer der Wahlbehörden auch in der – gegenseitigen – Kontrolle*



der Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens sowie im Aufzeigen allfälliger Unregelmäßigkeiten besteht (VfSlg 4882/1964), damit diese nach Möglichkeit überhaupt vermieden oder noch während des Wahlvorganges abgestellt oder korrigiert werden können“ (VfSlg 20.071/2016 mwN).“

Beisitzer (bzw. Ersatzbeisitzer), die einen Grund zu der Vermutung haben, dass ein bestimmter Ablauf gesetzwidrig durchgeführt wird, sollen daher **nicht passiv bleiben**, sondern sich beim Wahlleiter zu Wort melden und sachliche Anmerkungen, Hinweise oder Einsprüche zu dem betreffenden Vorgang gegenüber den Mitgliedern der Wahlbehörde **mitteilen**.

Führt diese Äußerung noch nicht dazu, dass der Wahlleiter den gesetzeskonformen Zustand von sich aus herstellt und ist der Wahlleiter auch nicht bereit, eine Abstimmung über diese Frage unter den Mitgliedern der Wahlbehörde zu veranlassen, ist der Wahlleiter aufzufordern, eine **persönliche Äußerung des Beisitzers** zu dem betreffenden Vorgang (**„Einspruch“**) wortwörtlich oder sinngemäß in der Niederschrift zu dokumentieren.

Beispiel: „Herr Vorsitzender, ich habe beantragt, diesen Stimmzettel als ungültig zu werten. Sie haben meinen Antrag ignoriert und keine Abstimmung unter den Mitgliedern der Wahlbehörde veranlasst, sondern den Stimmzettel dem Stapel der Partei X zugeordnet und als gültig mitgezählt. Ich beantrage nun, meinen Einspruch in der Niederschrift zu protokollieren wie folgt: ‚Beisitzer Müller rügt, dass eine beantragte Abstimmung über die Frage der Ungültigkeit eines Stimmzettels, der dem Stapel der Partei X zugeordnet wurde, nicht stattgefunden hat.‘“

Bei der gewissenhaften Durchsicht der Niederschrift vor Abschluss der Wahlhandlung haben sich die Mitglieder der Wahlbehörde **zwei Fragen** zu stellen:

- Ist der Inhalt der Niederschrift **richtig**? Stimmen die getroffenen Angaben mit der Wirklichkeit überein?



■ Ist der Inhalt der Niederschrift **vollständig**?

- Sind die im Gesetz genannten Mindestinhalte enthalten?
- Wurden allfällige Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift, die ein Mitglied der Wahlbehörde erhoben hat, korrekt in der Niederschrift festgehalten oder in einem anzuhängenden Beiblatt zur Niederschrift aufgenommen?

In speziellen Fallkonstellationen, in denen ein Wahlleiter vorsätzlich gesetzeswidrig handelt und

- trotz Anmerkung eines Beisitzers einen gesetzeswidrigen Vorgang nicht korrigiert,
- es trotz Aufforderung eines Beisitzers auch ablehnt, in dieser Sache eine Abstimmung bzw. Beschlussfassung unter den Mitgliedern der Wahlbehörde zu veranlassen und
- es darüber hinaus ablehnt, den Einspruch des Beisitzers zur Vorgehensweise oder das Ergebnis einer Beschlussfassung hierüber korrekt in der amtlichen Niederschrift festzuhalten,

sind die Mitglieder der Wahlbehörde – auch jene, die der Meinung des Beisitzers womöglich der Sache nach nicht folgen – verpflichtet, die **Unterfertigung** der Niederschrift **zu verweigern** (Begründung: „inkorrekte Protokollierung“; „fehlende Dokumentation von Einsprüchen eines Beisitzers“ o.ä.). Auf diese Weise wird dem Gebot des Verfassungsgerichtshofes, Unregelmäßigkeiten in der Niederschrift festzuhalten oder die Unterschrift zu verweigern, entsprochen.

Unabhängig davon, ob Einsprüche von Mitgliedern der Wahlbehörde in der Niederschrift festgehalten oder privat dokumentiert wurden, sollten diese in jedem Fall **schriftlich dokumentiert** und möglichst **selbsterklärend** sein. Ein Dritter, der bei der Wahlhandlung nicht anwesend war, sollte auch ohne mündliche Erklärungen möglichst klar und deutlich nachvollziehen können, was in einer Konfliktsituation geschehen ist oder was unterlassen wurde (**siehe Kapitel 5.2.**).



Es kann **sehr herausfordernd sein**, sich auf die Niederschrift zu konzentrieren!

Am Ende des Wahltages und nach der Stimmenauszählung ist es mitunter bereits spät am Abend – in dieser Phase fehlt oft die Energie, sich auch noch mit der Durchsicht und Kontrolle von Formularen zu beschäftigen! Allerdings ist das, was in der amtlichen Niederschrift vermerkt oder nicht vermerkt wurde, **wichtiger** als das, was tatsächlich geschehen ist. Daher gilt wie bei den **letzten Metern vor dem Berggipfel**: Nochmals voller Einsatz, danach ist es geschafft!

Ergibt die abschließende Prüfung, dass

- der Inhalt der Niederschrift **richtig** und **vollständig** ist und
- diesbezüglich auch **Einvernehmen** unter allen Mitgliedern der Wahlbehörde besteht,

gibt es für die Mitglieder der Wahlbehörde keinen Grund, nach Abschluss der Wahlhandlung die Unterfertigung der Niederschrift zu verweigern. Unter dieser Voraussetzung ist es sachlich korrekt und geboten, dies durch Unterschrift zu bekräftigen.

Vertrauenspersonen und Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde. Sie müssen daher nicht unterschreiben (**siehe Kapitel 1.4.**).

Kapitel 3: Die Wähler und die Stimmabgabe

Aus diesem Kapitel:

- Wer darf wählen?
- Wer darf in die Wahlzelle?
- Was ist zu dokumentieren?
- Wie kann mit Wahlkarte gewählt werden?



1. Wahlberechtigte Personen

Wahlberechtigt sind Personen, die am Stichtag, dem 09. Juli 2024,

- **österreichische Staatsbürger** sind und
- auf Basis einer Hauptwohnsitzmeldung am Stichtag im **Wählerverzeichnis** einer österreichischen Gemeinde **eingetragen** sind und
- spätestens am Wahltag, dem 29. September 2024, **16 Jahre alt sind**, d.h. spätestens am 29. September 2008 geboren wurden und
- nicht aufgrund einer besonderen Entscheidung eines Strafgerichts vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im **abgeschlossenen Wählerverzeichnis** enthalten sind. Allfällige Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren (§§ 28 ff NRWO) gegen das Wählerverzeichnis sind am Wahltag nicht mehr relevant. Fragen, weshalb eine Person ohne Wahlkarte trotz einer Hauptwohnsitzmeldung am Stichtag nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde oder des Sprengels aufscheint, können natürlich vor der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde erörtert werden – eventuell wurde die Person am Ort ihres früheren Hauptwohnsitzes im Wählerverzeichnis eingetragen und ist dort wahlberechtigt? Letztlich kann es dahingestellt bleiben. Ohne Eintragung im Wählerverzeichnis ist die Stimmabgabe ohne Wahlkarte nicht zuzulassen.

Nach gesetzeskonformer Einrichtung des Wahllokals (**siehe Kapitel 2.2.**) und nach Abschluss der behördlichen Formalitäten (**siehe Kapitel 2.3.**) beginnt die Phase der **Stimmabgabe**. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden (§ 65 Abs. 3 NRWO).

In dieser Phase ist – als erster Schritt – stets die **Identität** des Wählers **festzustellen**:

Identitätsfeststellung

§ 67. NRWO

- (1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität **einwandfrei ersichtlich** ist.
- (2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen **insbesondere** in Betracht: **Personalausweise, Pässe und Führerscheine**, überhaupt alle **amtlichen Lichtbildausweise**.
- (3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der in Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch gemäß § 71 Abs. 1 erhoben wird. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

§ 71. NRWO

- (1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern **nur so lange Einspruch erhoben werden**, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, **ihre Stimme nicht abgegeben hat**.
- (2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

Der Gesetzgeber war tendenziell bestrebt, den Nachweis der Identität zu erleichtern. Dafür spricht die Entstehungsgeschichte der Gesetzesnorm (vgl. RV 180 BlgNR XVIII. GP 17; AB 601 BlgNR XVIII. GP 3 f) sowie die offene Wortwahl („Urkunden“; „insbesondere“). Eine strikte Einschränkung auf amtliche Lichtbildausweise ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

In der Praxis spricht für eine strengere Bindung an „**Personalausweise**“, „**Pässe**“, „**Führerscheine**“ und sonstige „**amtlichen Lichtbildausweise**“ allerdings, dass die Identität des Wählers **einwandfrei ersichtlich** sein muss und **Zweifel** an der Identität in Fällen, in denen kein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt wird und auch keine



persönliche Bekanntheit besteht, angesichts der besonderen Kontrollfunktion einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde stets berechtigt sind.

Her handelt sich es um eine **offene Auslegungsfrage**. Solange nicht übergeordnete Wahlbehörden eine einheitliche Vorgehensweise anordnen, ergibt sich eine uneinheitliche Vollziehungspraxis. Die Mitglieder von Wahlbehörden haben diese Frage im Einzelfall zu lösen.

Jedenfalls einen ausreichenden Identitätsnachweis begründen:

■ **Personalausweise**

■ **Führerscheine**

■ **Reisepässe** (nach Rechtsmeinung des BMI kommt auch ein abgelaufener Reisepass in Betracht, wenn damit die Wählerin oder der Wähler eindeutig identifiziert werden kann)

■ **Lichtbildausweise**, die erkennbar von einem **Amt bzw. einer staatlichen Behörde** ausgestellt wurden (d.h. **Dienstausweise** von Beamten; **Wehrdienstausweise** usw.).

Der Umstand, dass der Wähler seine **Wahlkarte** oder seinen **Eintrittsschein zum Wahllokal** vorweisen kann, ist keinesfalls als ausreichender Identitätsnachweis zu akzeptieren.

Die **E-Card** der Sozialversicherungen, **Studienausweise**, Ausweise von **Verkehrsbetrieben (ÖBB o.ä.)**, von **Kammern**, von **ehrenamtlichen Organisationen** usw. können durchaus als Lichtbildausweis mit Fälschungssicherheit ausgestellt worden sein. Sie wurden aber nicht von einem **Amt** ausgestellt. Insofern kann die Identität der betreffenden Person in Zweifel gezogen werden.

In den meisten Fällen ist eine restriktive Haltung zu empfehlen. Im Normalfall ist es Wählern möglich und zumutbar, einen unstrittigen Identitätsnachweis beizubringen und sodann während der Wahlzeit abermals in das Wahllokal zur Stimmabgabe zurückzukehren.



Allerdings wird es **in speziellen Situationen**, in denen ein Wähler glaubhaft machen kann, weder über Führerschein, Reisepass noch sonst einen amtlichen Lichtbildausweis zu verfügen, zugleich aber mehrere fälschungssichere Lichtbildausweise anerkannter Organisationen und amtliche Dokumente vorlegen kann, die jeweils seine Identität bescheinigen, im Sinne des Gesetzes angemessen sein, den Identitätsnachweis als erfüllt anzusehen und die Stimmabgabe – gegebenenfalls nach formeller Beschlussfassung in der Wahlbehörde gemäß § 71 NRWO – zuzulassen.

Auch eine Wählerin, die aufgrund einer **Eheschließung** oder einer Namensänderung einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen kann, dort aber ihr alter Name eingetragen ist, kann durchaus zur Wahl zuzulassen sein. Ist etwa der Vorname unverändert geblieben, weist sie auch eine amtliche (Heirats-)Urkunde vor, die den neuen Nachnamen bestätigt und verfügt sie über einen nicht-amtlichen, aber fälschungssicheren Lichtbildausweis, in der ihr neuer Name eingetragen wurde (zB eine E-Card), ist es im Sinne des Gesetzes überzeugend, den Identitätsnachweis als einwandfrei erbracht anzusehen.

2. Stimmrechtsausübung in der Wahlzelle

Das Wahlrecht ist **höchstpersönlich** und **geheim** auszuüben.

Die Wähler dürfen eine Wahlzelle daher nur **einzel**n zum Zweck ihrer Stimmabgabe betreten und wieder verlassen.

Personen dürfen **nicht** für Familienangehörige oder Bekannte **mitwählen**, auch dann nicht, wenn ein Wähler sein Wahlrecht nachweislich an die betreffende Person übertragen wollte.

Praktisch relevant ist vor allem die Frage, inwiefern die Anwesenheit von **Begleitpersonen** eines Wählers in der Wahlzelle erlaubt sein kann. In der Regel ist die Anwesenheit von Begleitpersonen in der Wahlzelle **nicht zu dulden**. Wird eine Wahlzelle betreten, die momentan zur geheimen Stimmabgabe verwendet wird, haben der



Wahlleiter und die übrigen Mitglieder der Wahlbehörde **umgehend einzuschreiten** und die betreffende Person aufzufordern, die Wahlzelle zu verlassen.

Der Hinweis einer Begleitperson, wonach sie als Dolmetscher tätig wäre, weil der Wähler die deutsche Sprache nicht gut verstünde, ist daher so zu beantworten, dass der Wähler sein Stimmrecht nur höchstpersönlich und geheim ausüben darf. Die Begleitperson darf den Wähler keinesfalls in die Wahlzelle begleiten, sondern ist **aufzufordern, das Wahllokal zu verlassen**.

Von diesem Grundsatz gibt es nur zwei Ausnahmen – einerseits in Bezug auf **aufsichtsbedürftige Kinder** von Wählern, andererseits zu **Begleitpersonen von behinderten Wählern**. Die Stimmausübung von behinderten Wählern ist in der NRW geregelt:

Persönliche Ausübung des Wahlrechts

§ 66. NRW

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; **blinden** oder **schwer sehbehinderten Wählern** sind seitens der Wahlbehörde **als Hilfsmittel** zur Ermöglichung der Wahlausübung **Stimmzettel-Schablonen** zur Verfügung zu stellen. **Wähler mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.** Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.
- (2) Als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.
- (3) **Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1) sind nicht zulässig.**
- (4) Wer sich fälschlich als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (5) Über die Ausübung des Wahlrechts von Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf in den in § 72 Abs. 1 erwähnten Einrichtungen enthält der § 72 die näheren Bestimmungen.
- (6) Für Wähler mit kognitiven Behinderungen ist eine schriftliche Information über den Wahlvorgang in leicht lesbarer Form herzustellen und jedenfalls im Weg der Gemeinden ortsüblich zu verbreiten.

Daraus ergibt sich folgendes Prüfschema für Begleitpersonen:

- Ist es nach den Umständen klar, dass der Wähler, der in die Wahlzelle begleitet werden soll, **körperbehindert, sinnesbehindert** oder **kognitiv behindert** ist?
- Hat der Wähler die Begleitperson **selbst ausgewählt** und diese Auswahl auch **gegenüber dem Wahlleiter bestätigt**? Die Auswahl muss nicht durch Worte, sondern kann auch durch Zeichen des behinderten Wählers erfolgen, die eine Auswahl der Begleitperson andeuten. Wesentlich ist aber, dass **der Behinderte selbst** eine **Auswahlentscheidung** treffen muss. Diese Entscheidung kann nicht durch Erklärungen der Begleitperson ersetzt werden.
- Ist der behinderte Wähler auf Nachfrage nicht dazu in der Lage, die Auswahl der Begleitperson zu bestätigen, hat er sein Wahlrecht in der Wahlzelle **ohne Anwesenheit der Begleitperson auszuüben** oder auf Ausübung seines Wahlrechts zu verzichten.
- Fordert der Wahlleiter eine aktive Bestätigung der Begleitperson durch den behinderten Wähler nicht selbst ein, empfiehlt es sich, den Wahlleiter auf die **Bestimmungen des § 66 Abs. 1 und 3 NRWO** aufmerksam zu machen und wörtlich zu zitieren.
- Wendet der Wahlleiter das Gesetz nicht korrekt an, können Mitglieder der Wahlbehörde eine **Unterbrechung der Wahlhandlung** beantragen, um die mangelnde Auswahlentscheidung des behinderten Wählers zu erörtern und eine Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlbehörde über die Inanspruchnahme der Begleitperson in der Wahlzelle herbeizuführen.
- Alle Fälle, in denen eine Stimmabgabe unter Beisein einer Begleitperson in der Wahlzelle erfolgt ist, sind auch in der **Niederschrift festzuhalten**. Mitglieder der Wahlbehörde sollten sich vergewissern, ob die Zulassung der Inanspruchnahme der Begleitperson ohnehin korrekt in der Niederschrift festgehalten wurde.

Regelmäßig stellt sich für die Mitglieder der Wahlbehörde auch die Frage, ob **Kinder** von Wählern die Wahlzelle betreten dürfen. Diese Frage wurde in der NRWO nicht ausdrücklich bedacht. Ein Leitfaden des BMI führt dazu aus: „Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde im Einzelfall zu



entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.“

Praktisch ergeben sich daraus folgende Empfehlungen:

- **Jugendliche** und **ältere Kinder ab 12 Jahren** können ersucht werden, sich im Wartebereich aufzuhalten, bis der Wähler, den sie begleiten, seine Stimme abgegeben hat.
- Die Anwesenheit von aufsichtsbedürftigen Kindern im Alter **von unter 12 Jahren** ist im Wahllokal angemessen, **nicht** jedoch zugleich eine Anwesenheit **in der Wahlzelle**. Bevor das Kind den Wähler in die Wahlzelle begleitet, sollten der Wahlleiter – oder allenfalls sonstige Mitglieder der Wahlbehörde – das Kind altersgerecht ansprechen und es dazu anleiten, kurz vor der Wahlzelle zu bleiben und zu warten, bis der Wähler seine Stimme abgegeben hat.
- Aufsichtsbedürftige Kleinkinder im Alter von **bis zu 5 Jahren** dürfen vom Wähler erforderlichenfalls auch in die Wahlzelle mitgenommen werden.

3. Dokumentation und Ablauf der Urnenwahl

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde § 69. NRW

Der Name des Wählers, der seine Stimme abgibt, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen oder dementsprechend in einem elektronischen geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses von einem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

Ein elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis muss den Anforderungen des § 68 Abs. 5 NRW genügen und in seinem Aufbau der gesetzlich standardisierten Papierform entsprechen. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimm-

mungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papiausdruck dieser Seite zu erstellen. Die ausgedruckten Seiten bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und OSZE-Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Unabhängig davon, ob das Abstimmungsverzeichnis elektronisch oder in Papierform geführt wird, kann ein gesetzeskonformer Ablauf der Urnenwahl wie folgt umgesetzt werden:

- Der Wahlleiter bittet jenen Wähler, der als nächster an der Reihe ist, um Bekanntgabe seines **vollständigen Namens** (etwa: „Max Mustermann“) und seiner (Hauptwohnsitz-) **Adresse** (etwa: „Muster-Straße 4“).
- Anhand der bekanntgegebenen Adresse nimmt ein Beisitzer der Wahlbehörde den relevanten Abschnitt des **Wählerverzeichnisses** zur Hand (hier: „Muster-Straße 1 bis 25“) und sucht dort, ob ein Wähler mit dem angegebenen Namen eingetragen ist. In aller Regel ist das der Fall. Daraufhin ruft der Beisitzer die **Zahl**, die neben dem Namen im Wählerverzeichnis eingetragen ist (z.B. „364!“).
- Ein anderer Beisitzer der Wahlbehörde führt das **Abstimmungsverzeichnis** und trägt dort den Namen des Wählers (hier: „Max Mustermann“) und seine Zahl aus dem Wählerverzeichnis ein, die soeben gerufen wurde (hier: „364“). Auch das Abstimmungsverzeichnis hat eine fortlaufende Zahl, die bekanntgibt, wie viele Wähler in diesem Wahlsprengel (oder in dieser Gemeinde) ihre Stimme abgegeben haben. Sobald er den Namen des Wählers eingetragen hat, ruft der Beisitzer die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis („195!“).
- Daraufhin trägt der Beisitzer, das den relevanten Abschnitt des Wählerverzeichnisses führt („Muster-Straße 1 bis 25“), neben dem abgedruckten Namen des Wählers in der Spalte **„abgegebene Stimme“** die Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis ein („195“).
- Währenddessen prüft der Wahlleiter, ob der vom Wähler vorgelegte **Identitätsnachweis** den gesetzlichen Anforderungen entspricht (**siehe Kapitel 3.1.**).



- Sodann hat der Wahlleiter dem Wähler, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein **leeres blaues Wahlkuvert** und einen **amtlichen Stimmzettel** zu übergeben.
- Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich **alleine** in die **nächste freie Wahlzelle** zu begeben (**siehe Kapitel 3.2.**).
- Dort hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel auszufüllen und ihn in das Wahlkuvert zu legen. Das **Wahlkuvert** ist – gemäß dem Hinweis auf der Lasche – nur **einfach zu verschließen**, nicht zuzukleben. Wurde das Wahlkuverts irrtümlich dennoch zugeklebt, ändert dies nichts am weiteren Ablauf und an der Gültigkeit der Stimmabgabe.
- Anschließend hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das **Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen** (oder alternativ: das Wahlkuvert dem Wahlleiter zu übergeben, woraufhin dieser das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat).

Damit ist der Prozess der Stimmabgabe durch Urnenwahl beendet. Nach Abgabe der Stimme haben Wähler das Wahllokal **sofort zu verlassen** (§ 65 Abs. 1 NRWO).

Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des Stimmzettels ein **Fehler** unterlaufen, ist wie folgt vorzugehen:

- Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen **Stimmzettel vor der Wahlbehörde** durch Zerreißen **unbrauchbar** zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.
- Die Wahlbehörde hat sodann dem Wähler einen **neuen amtlichen Stimmzettel** auszuhändigen.
- Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist sodann auch **im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten**.

4. Die Wahlkartenwahl

Bisweilen wollen Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde (§§ 38, 39 NRWO), ihre Stimme in der Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörde abgeben. Hier

regeln die Wahlvorschriften ganz unterschiedliche Fallkonstellationen, die im Gesetz jeweils unterschiedlich geregelt sind.

Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:

- Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte durch Abgabe im beliebigen Wahllokal
- Urnenwahl mit Wahlkarte im eigenen Wahllokal
- Urnenwahl mit Wahlkarte im fremden Wahllokal

a. Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte durch Abgabe im beliebigen Wahllokal

Jeder Wahlkartenwähler kann seine eigenhändig unterfertigte und **verschlossene („benutzte“) Wahlkarte**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet wurde – und sich daher in dem Zustand befinden sollte, wie sie ansonsten auch am Postweg hätte übermittelt werden können – **am Wahltag in jedem beliebigen Wahllokal in Österreich** während der Öffnungszeiten abgeben. Die Abgabe muss nicht höchstpersönlich geschehen, sondern kann durch einen Überbringer (Boten) veranlasst werden (§ 60 Abs. 2 iVm § 70 Abs. 3 NRWO).

Die entgegengenommenen Wahlkarten müssen in Umschläge verpackt der Niederschrift angeschlossen werden. In der Niederschrift ist die Zahl der entgegengenommenen Wahlkarten, getrennt nach Stimmbezirk, festzuhalten (§ 85 Abs. 2 lit. k und Abs. 3 lit. k NRWO).

Achtung: Diese Wahlkarten werden nicht geöffnet und nicht ausgezählt, sondern zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde aufbewahrt!

b. Urnenwahl mit offener Wahlkarte im eigenen Wahllokal

In Bezug auf Wähler, die mit einer **offenen („unbenutzten“) Wahlkarte** in dem für sie zuständigen Wahllokal erscheinen und ihre Stimme durch Urnenwahl abgeben wollen, ist wie folgt vorzugehen:



Zunächst hat der Wähler seine **Identität** nachzuweisen (siehe Kapitel 3.1.).

Befindet sich der Wähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen, d.h. seiner „**eigenen**“ **Wahlbehörde** (§ 68 Abs. 1 S 2 iVm § 70 Abs. 2 NRWO), übergibt er seine offene Wahlkarte samt dem zugehörigen Wahlkuverts an den Wahlleiter. Der Wahlleiter retourniert dem Wähler sodann ein blaues Wahlkuvert (§ 64 Abs. 1 NRWO) und den amtlichen Stimmzettel aus seiner Wahlkarte.

Hat der Wahlkartenwähler den amtliche Stimmzettel aus der Wahlkarte nicht mehr zur Verfügung, so ist dem Wahlkartenwähler ein neuer amtlicher Stimmzettel auszu-
folgen. Dieser Umstand ist in der Niederschrift zu vermerken (§ 68 Abs. 4 NRWO).

Die weitere Vorgangsweise folgt dem Ablauf der Urnenwahl (siehe Kapitel 3.3.).

c. Urnenwahl mit offener Wahlkarte im fremden Wahllokal

Für Wahlkartenwähler, die mit ihrer offenen („unbenutzten“) Wahlkarte in einem fremden Wahllokal wählen möchten, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst hat der Wähler seine **Identität** nachzuweisen (siehe Kapitel 3.1.).

Der **Name** des Wahlkartenwählers ist **am Schluss des Wählerverzeichnisses** unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

Der Wähler übergibt sodann die Wahlkarte dem Wahlleiter. Die Wahlkarte ist mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.

Sodann hat der Wahlleiter das Wahlkuverts, das der Wahlkarte entnommen wurde, zu vernichten und dem Wähler anstelle des entnommenen Wahlkuverts ein **ver-**

schließbares beige-farbenes Wahlkuvert seines Landeswahlkreises zu übergeben (§ 68 Abs. 1 NRWO).

Was den Stimmzettel betrifft, hat der Wahlleiter den Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe **der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden** ist.

Hat jedoch ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist zunächst zu klären, ob sich der Wähler in seinem **eigenen** oder in einem **fremden Regionalwahlkreis** befindet.

- Weist die Wahlkarte die Bezeichnung des Regionalwahlkreises auf, in der auch der Wahlort liegt, ist ein **amtlicher Stimmzettel des Regionalwahlkreises (§ 75 NRWO)** auszufolgen.
- Handelt es sich aber um einen Wahlkartenwähler **aus einem anderen Regionalwahlkreis**, so ist ihm ein **leerer amtlicher Stimmzettel (§ 76 NRWO)** auszufolgen. Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Landeswahlkreises und den Buchstaben des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind (§ 68 Abs. 1 NRWO).

Der Umstand, dass dem Wähler ein neuer amtlicher Stimmzettel ausgefolgt wurde, ist in der Niederschrift zu vermerken (§ 68 Abs. 4 NRWO).

Die weitere Vorgangsweise zur Stimmabgabe in der Wahlzelle entspricht grundsätzlich der Urnenwahl (siehe Kapitel 3.3.). Der Wahlkartenwähler hat jedoch das **beige-farbene Wahlkuvert** mit dem darin befindlichen ausgefüllten Stimmzettel **zu verschließen**, bevor er es in die Wahlurne legt oder dem Wahlleiter übergibt (§ 68 Abs. 2 NRWO).



Kapitel 4: Die Stimmenauszählung

Aus diesem Kapitel:

- Was passiert nach Ablauf der Wahlzeit?
- Was ist bei der Stimmenzählung zu beachten?
- Welche Stimmen sind gültig, welche ungültig?
- Wie ist mit Vorzugsstimmen umzugehen?

1. Nach der Wahl und vor der Stimmenauszählung

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen (§ 84 Abs. 1 NRWO).

Sodann ist auch der **Raum** des Wahllokals **zu schließen**. Im Raum verbleiben nur noch Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, Wahlzeugen sowie OSZE-Wahlbeobachter (siehe Kapitel 1.4.).

Sodann sind die **räumlichen Gegebenheiten** für eine geordnete Auszählung zu adaptieren. Tische können zusammengeschoben werden, um eine große Fläche für die geordnete Auszählung der Stimmzettel zu gewinnen, die von allen Anwesenden überwacht und überblickt werden kann.

Die Wahlbehörde stellt nun – unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben – zuerst fest,

- **wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben** wurden
- und überprüft, ob diese Anzahl – zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest an Stimmzetteln – mit der Zahl der vor der Wahlhandlung **übernommenen amtlichen Stimmzettel** übereinstimmt.

Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, hat die Wahlbehörde den Grund hierfür zu erheben.

Danach prüft die Wahlbehörde die eingelangten **Wahlkarten aus den gemäß § 40 Abs. 6 NRWO gebildeten Umschlägen (siehe Kapitel 2.2. und 2.4.)**, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, auf Nichtigkeitsgründe nach § 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 NRWO.

Achtung: Jene verschlossenen Wahlkarten, die von Wahlkartenwählern am **Tag der Wahl zur Stimmabgabe im Wahllokal** mittels Briefwahl zum Zweck der Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde gemäß § 70 Abs. 3 NRWO abgegeben wurden (**siehe Kapitel 3.4.a.)**, sind im folgenden Abschnitt nicht gemeint und **nicht auszuwerten!** Das bleibt – wie bei früheren Wahlen – Aufgabe der Bezirkswahlbehörde!

Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund nach § 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 NRWO festgestellt wird, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden.

Gemäß **§ 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 NRWO** ist die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl **nichtig**, wenn

1. die **eidesstattliche Erklärung** auf der Wahlkarte **nicht** oder nachweislich nicht **durch den Wahlberechtigten** abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte **nicht zugeklebt** ist,
3. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart **beschädigt** ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann oder
4. die **Daten des Wählers** auf der Wahlkarte **nicht erkennbar** sind.

Auch wenn diese Wahlkarten bereits „**vorsortiert**“ wurden, ist eine **gewissenhafte und sorgfältige Kontrolle** zu empfehlen.



Danach **öffnet** die Wahlbehörde **die Wahlkarten**, soweit sie nicht als nichtig auszuscheiden waren.

Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß **§ 60 Abs. 3 Z 6 bis 9 NRWO** vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden.

Es ist daher nun gemäß **§ 60 Abs. 3 Z 6 bis 9 NRWO** zu prüfen, ob

6. die Wahlkarte **kein Wahlkuvert** (§ 64 Abs. 1) enthält,
7. die Wahlkarte nur **ein anderes** oder mehrere andere als das **Wahlkuvert** (§ 64 Abs. 1) enthält,
8. die Wahlkarte **zwei oder mehrere Wahlkuverts** (§ 64 Abs. 1) enthält,
9. das **Wahlkuvert**, abgesehen vom Aufdruck gemäß § 64 Abs. 1, **beschriftet** ist.

Gemeint ist der amtliche Aufdruck „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“ auf den blauen Wahlkuverts bzw. die Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise auf den verschließbaren beige-farbene Wahlkuverts (§ 64 Abs. 1 NRWO). Wurden – abgesehen davon – Worte, Bemerkungen oder Zeichen auf dem Wahlkuverts angebracht, ist es gemäß § 60 Abs. 3 Z 9 NRWO als nichtig auszuscheiden.

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter **Verschluss** beizufügen. Die **Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen** der jeweiligen Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten, unter Heranziehung der Aufstellungen, die von der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildet wurden.

Sodann ist die **Anzahl** der – weiterhin ungeöffneten – **Wahlkuverts der miteinzubeziehenden Wahlkarten** – das sind jene verbleibenden Wahlkarten, welche nicht infolge der Prüfung auszuscheiden waren – zu notieren.

Danach sind die Wahlkuverts der miteinzubeziehenden Wahlkarten in die **Wahlurne** zu legen.



Sodann haben die Mitglieder der Wahlbehörde die **Wahlurne** zu **entleeren**.

Sodann sind zunächst die **beige-farbenen Wahlkuverts**

- ungeöffnet zu lassen,
- auszusondern,
- zu zählen und die Zahl zu notieren.

Sodann sind diese beige-farbenen Wahlkuverts in einem Umschlag zu verpacken. Der **Umschlag** ist **fest zu verschließen** und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Anzahl der im Umschlag enthaltenen – weiterhin ungeöffneten – Wahlkuverts anzugeben.

Hierauf hat die Wahlbehörde die übrigen Wahlkuverts gründlich zu mischen und festzustellen:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen **Wahlkuverts**;
- b) die Zahl der im **Abstimmungsverzeichnis** eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler mit beige-farbenen Wahlkuverts mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt (§ 84 Abs. 4 NRWO).

Der Grund für eine Nichtübereinstimmung dieser beiden Zahlen kann darin gelegen sein, dass die **Wahlkuverts der miteinzubeziehenden Wahlkarten** – gemäß § 84 Abs. 3 NRWO – ebenso in die Urne zu legen waren, diese Wahlkuverts aber nicht an jene Wähler ausgegeben wurden, die im Abstimmungsverzeichnis einzutragen waren. Hier offenbart sich ein **legistischer Fehler** der Novelle BGBl I Nr. 7/2023 zur Auswertung von Briefwahlkarten in den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden. Praktisch ist diese Aufgabe so zu bewältigen, dass die Anzahl der gemäß § 84 Abs. 3 NRWO miteinzubeziehenden und in die Urne zu legenden Wahlkuverts vorab notiert und sodann abgezogen wird. Sodann sollte folgende Rechnung richtig sein:



Gesamtzahl aller Wahlkuverts aus der Urne

- + Zahl der verpackten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern mit beige-farbenen Wahlkuverts
 - Zahl der in die Urne gelegten Wahlkuverts von miteinzubeziehenden Wahlkarten
-
- = Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler.

Stimmt diese Rechnung nicht, ist der mutmaßliche Grund zu erheben und in der Niederschrift festzuhalten.

2. Die Stimmenauszählung

Nun beginnt die Phase der Stimmauszählung.

Zur aktiven Auszählung berechtigt sind nur der **Wahlleiter**, allenfalls anwesende **Stellvertreter, Beisitzer** und **Ersatzbeisitzer (siehe Kapitel 1.4.)**. Die übrigen Personen dürfen die Stimmauszählung beobachten und gegebenenfalls auszählende Personen auf Zuordnungsfehler aufmerksam machen. Die Abstimmung und Entscheidung darüber, ob tatsächlich Zuordnungsfehler vorliegen, obliegt aber letztlich den stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlbehörde.

In dieser Phase werden

- alle **ungültigen Stimmen** auf einen **gesonderten Stapel gelegt** und
- alle **gültigen Stimmen nach Parteien sortiert** und auf jeweils gesonderte Stapel gelegt.

In der Praxis hat es sich bewährt, jeweils Stapel von **zehn gleiche Parteistimmen** zu bilden. Zehnerstapel mit gültigen Stimmen aus derselben Partei können sodann quer aufeinandergelegt werden. Dieses Vorgehen spart Platz am Auszählungstisch und ermöglicht es zugleich, den Vorteil der raschen Zählbarkeit von Zehnerstapeln beizubehalten.

Das **Ziel** der gemeinsamen Auszählung ist die Feststellung

- der **Gesamtsumme** der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- der Summe der abgegebenen **ungültigen Stimmen**
- der Summe der abgegebenen **gültigen Stimmen**
- der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (**Parteisummen**).

Die getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts sind in der Niederschrift (§ 85 NRWO) zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Bezirkswahlbehörde, auf die schnellste Art bekanntzugeben (**Sofortmeldung**). Wurden Stimmen durch Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies hierbei ausdrücklich anzugeben (§ 84 Abs. 5 NRWO).

3. Zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen

Die **korrekte Verteilung** und **Zählung** aller gültigen Stimmen, die jeweils auf die einzelnen Parteien entfallen, ist regelmäßig unproblematisch. Natürlich können auch hier Fehler in der Form „passieren“, dass Stimmzettel einer Partei versehentlich auf dem Stapel einer anderen Partei landen. Derartige Fehlverteilungen können aber durch **wechselseitige und nachprüfende Kontrolle aller Parteienstapel** rasch aufgedeckt und korrigiert werden.

Schwieriger ist mitunter die Aufgabe, **gültige** von **ungültigen Stimmen** zu unterscheiden.

Eine Faustregel ist für die Gültigkeit lautet: **„Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.“**



Zu beachten ist allerdings, dass aus der konkreten Anwendung dieser überaus abstrakt gehaltenen Grundregel auf die Beurteilung von fragwürdigen Stimmzetteln durchaus **Auffassungsunterschiede** unter den Mitgliedern der Wahlbehörde entstehen können.

Diese Auffassungsunterschiede können aber von vornherein nur berechtigt sein, wo nicht **ausdrückliche gesetzliche Vorschriften** eine Einstufung als gültig oder ungültig vorschreiben.

Bei fragwürdigen Stimmzetteln ist daher zunächst zu prüfen, ob sich eine klare Zuordnung der fraglichen Stimme aus dem **Text der Wahlvorschriften** ableiten lässt.

- So kann beispielsweise ein Stimmzettel nicht allein deshalb ungültig sein, weil der Kreis einer bestimmten Partei mit Bleistift angekreuzt wurde (§ 78 Abs. 1 NRW) oder weil am Rande eines gültig ausgefüllten Stimmzettels weitere Anmerkungen oder Symbole ausgeführt wurden (§ 81 Abs. 3 NRW).
- Ein Stimmzettel ist aber auch nicht deshalb ungültig, weil sich in dem Kuvert zwei amtliche Stimmzettel wiederfinden, von denen einer korrekt und der andere gar nicht ausgefüllt wurde (§ 80 Abs. 1 Z 2 NRW).
- Umgekehrt kann ein Stimmzettel nicht gültig sein, wenn dieser gar keine Partei bezeichnet, sondern nur den Namen eines Bewerbers, der aber nicht zu der in der gleichen Spalte angeführten Partei gehört (§ 81 Abs. 1 Z 6 NRW).

In Fällen, in denen das Gesetz selbst eine klare Zuordnung vorschreibt und die Mitglieder der Wahlbehörde diesem Argument folgen, erübrigt sich meist eine weitere Diskussion.

Praktische Auslegungshilfen für Mitglieder von Wahlbehörden ergeben sich aus **amtlichen Regel- und Beispielsammlungen** zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln (https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/files/NX304_Gultigkeit_Ungultigkeit_V6_E-FREIGEGERBEN-2019-08-20.pdf), die vom BMI als oberster Wahlbehörde veröffentlicht wurden.

6. Abschnitt

Gültigkeit und Ungültigkeit des amtlichen Stimmzettels

Gültige Ausfüllung

§ 78. NRWO

- (1) Ein amtlicher Stimmzettel des Landeswahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen will.
- (2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste (§ 79) eindeutig zu erkennen ist.

[...]

§ 80. NRWO

- (1) **Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält**, so zählen sie für einen gültigen, wenn
 1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Partei vom Wähler bezeichnet wurde, oder
 2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt, oder
 3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 79 Abs. 5 und § 81 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.
- (2) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Ungültige Stimmzettel

§ 81. NRWO

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Partei der Wähler wählen wollte, oder
 3. keine Partei und auch kein Bewerber bezeichnet wurde, oder
 4. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden, oder
 5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält (§ 49 Abs. 5), oder
 6. nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Partei ist, oder
 7. nur der Name oder die Reihungsnummer eines Bewerbers in ein Feld eingetragen wurde, das zu einer Landesparteiliste oder zu einer Bundesparteiliste gehört, in der der Name oder die Reihungsnummer des Bewerbers auf dem entsprechenden Wahlvorschlag nicht veröffentlicht worden ist, oder
 8. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Partei er wählen wollte.



- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder der Bezeichnung eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

In der Praxis empfiehlt es sich, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel nicht jeweils sofort beim ersten Anlass zu diskutieren, sondern diese Frage zurückzustellen. Rasch auf einen Stapel gelegt werden können demnach alle Stimmzettel

- deren Ungültigkeit offenkundig ist, z.B. weil sie leer geblieben sind (§ 81 Abs. 1 Z 3 NRWO)
- oder deren Gültigkeit auf den ersten Blick **zweifelhaft** erscheint.

Anschließend wird die Auszählung und Zuordnung der gültigen Parteistimmen normal fortgesetzt.

Sobald alle klar gültigen Stimmen korrekt zu den jeweiligen Parteistapeln zugeordnet wurden, wird der Stapel mit den tatsächlich oder vermeintlich ungültigen Stimmen nochmals überprüft.

In dieser Phase kann nun in der gebotenen Ruhe und Sorgfalt jeder einzelne ungültige Stimmzettel unter Beobachtung aller Mitglieder der Wahlbehörde gesondert beurteilt werden.

Die Einzelfallbeurteilung, ob ein bestimmter Stimmzettel als gültig oder als ungültig zu beurteilen ist, erfolgt entweder im allseitigen Einvernehmen unter den Mitgliedern der Wahlbehörde oder nach förmlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Es ist sicherlich der Regelfall, dass sich im Zuge der Diskussion unter den Mitgliedern der

Wahlbehörde letztlich die **überzeugenderen Argumente durchsetzen** und auf diese Weise ein Einvernehmen in der Frage der Gültigkeit hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Debatte dennoch zu beenden und die Frage in der Wahlbehörde zur Abstimmung zu bringen. Entscheidend ist die Stimmenmehrheit unter den stimmberechtigten Beisitzern. Der Wahlleiter stimmt dabei selbst nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme aber den Ausschlag (**siehe Kapitel 1.4.**)

Werden ungültige Stimmen – einvernehmlich oder durch Stimmenmehrheit – festgestellt, ist in der Niederschrift auch der jeweilige Grund der Ungültigkeit anzuführen (§ 85 Abs. 2 lit j NRW).

4. Vorzugsstimmen

Nach erfolgter Abgabe der Sofortmeldung zur Anzahl und Verteilung der Parteistimmen (**siehe Kapitel 4.2.**) hat die Wahlbehörde die auf einen jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages sowie auf einer Bundesparteiliste entfallenden **Vorzugsstimmen zu ermitteln** und in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten (§ 84 Abs. 6 NRW).

Bei Vorzugsstimmen gilt das Prinzip: **Parteistimme sticht Vorzugsstimme.**

Wurde also eine einzige Partei korrekt angekreuzt, eine Vorzugsstimme aber an einen Bewerber einer anderen als der gewählten Parteiliste oder an eine Person vergeben, die gar nicht kandidiert hat, so **gelten diese Vorzugsstimmen als nicht beigesetzt** (§ 79 Abs. 5 NRW).

Das bedeutet, dass die Gültigkeit der Parteistimme von einer allenfalls fehlerhaften Vergabe oder Zuordnung von Vorzugsstimmen nicht berührt werden kann. **Die Parteistimme bleibt gültig.**

Im Übrigen gilt bei der Frage, ob eine Vorzugsstimme wirksam abgegeben wurde, wiederum das Grundprinzip: „**Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.**“



Findet sich etwa in der Landeswahlkreisliste einer Partei an erster Stelle der Name „Franz Maier“ und – sehr viel weiter unten – der Name „Hubert Maier“, wäre es zur Gültigkeit einer Vorzugsstimme für „Franz Maier“ nicht ausreichend, wenn allein der Familiennamen „Maier“ auf dem Stimmzettel vermerkt wurde. (Allein aus der größeren Bekanntheit von „Franz Maier“ im Vergleich zu „Hubert Maier“ folgt noch keine eindeutige Erkennbarkeit des Wählerwillens.)

Vergabe von Vorzugsstimmen

§ 79. NRW

- (1) Der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben.
- (2) Eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Bundesparteiliste kann der Wähler durch die Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer des Bewerbers der jeweiligen Bundesparteiliste in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Feld vergeben. Eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste kann der Wähler durch die Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer des Bewerbers der jeweiligen Landesparteiliste in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Feld vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungsnummer der jeweiligen Bundesparteiliste oder der jeweiligen Landesparteiliste oder bei Bewerbern derselben Bundesparteiliste oder derselben Landesparteiliste mit gleichen Namen jedenfalls die Reihungsnummer enthält.
- (3) Eine Vorzugsstimme für einen Regionalbewerber kann der Wähler vergeben, indem er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreis links von dem Namen des Regionalbewerbers der wahlwerbenden Partei ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er für den in derselben Zeile angeführten Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.
- (4) Die Vorzugsstimme für einen Regionalbewerber ist auch dann gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Regionalbewerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Regionalbewerber eindeutig zu erkennen ist.
- (5) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigesetzt, wenn mehrere Bewerber bezeichnet wurden oder der Bewerber einer Parteiliste, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Partei ist.

Nach Abschluss der Stimmenauszählung ist es die **letzte Aufgabe** der Wahlbehörde, die Niederschrift fertigzustellen und die Anhänge zu ergänzen **(siehe Kapitel 2.5.)**.

Kapitel 5: Fragen und Konflikte

Aus diesem Kapitel:

- Wie sind typische Wählerfragen zu beantworten?
- Was ist bei einer Verletzung von Wahlvorschriften zu tun?
- Wie werden Konflikte in der Wahlbehörde gelöst?

1. Typische Fragen

Ich wohne hier. Wieso stehe ich nicht „auf der Liste“?

Prüfe Wohnadresse (möglicherweise falscher Sprengel, Mehrfachadresse einer Wohnhausanlage?)

➡ Zum richtigen Wahllokal schicken!

Prüfe Wahlberechtigung (Österreichischer Staatsbürger? Unionsbürger mit Hauptwohnsitz? Älter als 16?)

➡ Darf unter Umständen nicht wählen

Möglicherweise rund um den Stichtag (9. Juli 2024) übersiedelt

➡ Muss in seinen ursprünglichen Heimatsprengel wählen gehen.

Ich habe meinen Ausweis vergessen. Darf ich trotzdem wählen?

Prüfe: Kennt die Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde die Person?

Wenn nein: Darf nicht wählen ➡ Ausweis holen.

Wenn ja: Frage an alle Anwesenden: Gibt es von jemanden einen Einspruch?

■ Wenn ja: Darf nicht wählen ➡ Ausweis holen.

■ Wenn nein: Wählen lassen und Vorfall in Niederschrift eintragen.

Ich habe keinen amtlichen Lichtbildausweis, aber andere Nachweise! Darf ich wählen?

➡ **Kapitel 3.1.**, grundsätzlich ➡ Nein, amtlichen Lichtbildausweis holen



Ich bin Wahlkartenwähler, habe aber meine Wahlkarte (vergessen / finde sie nicht mehr ...). Darf ich wählen?

Wenn die Wahlkarte im Wählerverzeichnis eingetragen ist ➡ Nicht wählen lassen (Wahlkarte muss zur Wahl mitgebracht werden!)

Die Wahlkarte habe ich zwar beantragt, aber nie bekommen.

➡ **Nicht wählen lassen**, aber an das Wohnsitz-Gemeindeamt (in Wien: das Magistratische Bezirksamt) verweisen. Dort werden Wahlkarten, die nicht zugestellt wurden, am Wahltag bereitgestellt.

Ich begleite meine Frau in die Wahlzelle. Sie versteht kein Deutsch.

➡ **Nein.** Die Stimmabgabe erfolgt **alleine** und **geheim**.

Mein Kind geht mit in die Wahlzelle, weil (es was lernen soll / mir hilft / bald wählen darf / ...)

➡ **Nein.** Ausgenommen sind nur aufsichtsbedürftige Kleinkinder (**siehe Kapitel 3.2.**).

Ich begleite diese ältere Person in die Zelle, weil ... (sie ist schon verwirrt / benötigt Hilfe / kennt sich nicht aus / ...)

➡ **Stopp.** Die behinderte Person muss selbst vor dem Wahlleiter die Begleitperson aussuchen.

- Ist sie dazu nicht in der Lage ➡ Nicht (bzw. nur alleine) wählen lassen
- Wird die Begleitperson bestätigt ➡ Mit Begleitperson wählen lassen; Vermerk in der Niederschrift

Ich habe mich verschrieben. Kann ich noch einen Stimmzettel haben?

➡ **Ja.** Der alte Stimmzettel ist vor den Augen der Wahlbehörde vom Wähler zu vernichten (zerreißen). Der Wähler hat den zerrissenen Stimmzettel mitzunehmen (Wahlgeheimnis). Die Ausgabe des neuen Stimmzettels ist in der Niederschrift zu vermerken.

Der Wähler hat von der Sprengelbehörde versehentlich einen Stimmzettel erhalten, obwohl der Vermerk “Wahlkarte” im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- Fehler wurde vor dem Abstimmen erkannt ➡ Stimmzettel einziehen, nicht wählen lassen
- Fehler wurde nach dem Abstimmen, aber vor dem Einwerfen in die Urne erkannt ➡ Stimmzettel vor den Augen der Wahlbehörde vom Wähler zerreißen lassen; Eintrag in die Niederschrift
- Fehler wurde erst nach dem Einwurf in die Urne erkannt ➡ Eintrag in die Niederschrift; Meldung an die Bezirkswahlbehörde

Vor dem Lokal stehen Plakatständer/Zeitungsständer mit politischer Werbung.

- ➡ Meldung an die Bezirkswahlbehörde; Eintrag in die Niederschrift (nicht selbst entfernen – könnte Sachbeschädigung sein!)

Ein Anwesender trägt ein Parteiabzeichen / verwendet Parteikugelschreiber / legt Zeitung mit Wahlwerbung auf den Tisch

- ➡ Verweis auf das Verbot der Wahlwerbung im und rund um das Wahllokal; Eintrag in die Niederschrift

2. Abstimmungen in der Wahlbehörde

Konflikte, die über die sachliche Diskussion zu einer bestimmten Frage hinausgehen, sollten in der Wahlbehörde die Ausnahme bleiben.

- Gute Wahlleiter zeichnen sich durch ihre Fähigkeit aus, Konflikte zu moderieren.
- Die gesetzlichen Wahlvorschriften tragen dazu bei, Diskussionen zu versachlichen.

Bisweilen entstehen aber aus der Sache aber widerstreitende Positionen, die trotz enger Orientierung an den Wahlvorschriften nicht eindeutig und allgemein aufzulösen sind.



Beispiel: Eine Wählerin legt zur Identitätsfeststellung ihren aktuellen Studiausweis einer österreichischen Universität mit Lichtbild vor. Über einen Personalausweis, Führerschein oder Reisepass verfügt sie nicht. Allerdings legt sie noch eine aktuelle E-Card vor, die ebenso ihr Lichtbild zeigt und ihre Daten bestätigt.

Der Wahlleiter gibt der Wählerin bekannt, dass sie ohne einen amtlichen Lichtbildausweis zur Wahl nicht zugelassen werden kann.

Ein Beisitzer meldet sich zu Wort und weist darauf hin, dass die Wahlvorschriften nicht nur amtliche Bescheinigungen zum Identitätsnachweis genügen lassen. Auch österreichische Universitäten würden behördliche Aufgaben wahrnehmen. Der aktuelle Studiausweis und die aktuelle E-Card wären zusammengekommen einem amtlichen Lichtbildausweis gleichzuhalten. Vernünftige Zweifel an der Identität könne es in diesem Fall nicht geben.

Ein anderer Beisitzer wendet ein, dass jedermann wisse, dass zum Wählen amtliche Lichtbildausweise erforderlich seien. Auch ein aktueller Erlass des BMI würde nur amtliche Lichtbildausweise aufzählen. Universitäten seien keine Ämter, die Sozialversicherungen auch nicht.

Zur Entscheidungsfindung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Entweder lässt sich eine Seite von den Argumenten der anderen überzeugen, gibt nach und zieht ihre Einwände zurück, sodass eine **einvernehmliche Position** unter allen Mitgliedern der Wahlbehörde hergestellt werden kann.
- Oder die Sache wird durch **Mehrheitsentscheidung** erledigt. Jeder Beisitzer hat das Recht, bei seiner Auffassung zur korrekten Anwendung der Wahlvorschriften zu bleiben und hierüber eine förmliche Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde zu verlangen.

Je mehr man von der Richtigkeit seiner Position bzw. der Unrichtigkeit der Gegenposition überzeugt ist, umso mehr sollte man eine **Entscheidung durch Abstimmung beantragen**. Das gilt auch dann, wenn es nach den Umständen wahrscheinlich oder sogar sicher ist, dass man von den anderen Mitgliedern der Wahlbehörde überstimmt werden wird.

Abstimmungen sind nicht als übertriebener oder unangemessener Formalismus geringzuschätzen. Es geht hier nicht darum, seine Meinung durchzusetzen oder eine Abstimmung zu gewinnen, sondern um die schlichte Dokumentation, dass ein Vorgang nicht die einhellige Zustimmung aller Mitglieder der Wahlbehörde gefunden hat. Solche Dokumentationen helfen den Mitgliedern von Wahlbehörden, die korrekte Anwendung der Wahlvorschriften zu üben und zu verbessern.

Abstimmungen sind aber auch hilfreich darin, **Gruppendiskussionen effektiv zu lösen** und in weiterer Folge zu einer geordneten Fortsetzung der Wahlhandlung zurückzukehren.

- **Beschlussfähig** ist die Wahlbehörde, wenn der Wahlleiter (oder sein Stellvertreter) und mindestens zwei Beisitzer (oder Ersatzbeisitzer) anwesend sind.
- Sodann hat der Wahlleiter den Vorschlag unter den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde zur förmlichen Abstimmung zu bringen. Es entscheidet die **Stimmenmehrheit**.
- **Der Wahlleiter selbst stimmt nicht mit.** Nur bei Stimmengleichstand unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet für diesen Fall die Stimme des Wahlleiters (**siehe Kapitel 1.4.**).
- Der so gefasste Beschluss ist sodann vom Wahlleiter **umzusetzen** und in der Niederschrift zu dokumentieren (**siehe Kapitel 2.5.**).



Beispiel: Ein geistig beeinträchtigter Wähler und seine Begleitperson betreten gemeinsam das Wahllokal. Der Wähler wird von der Begleitperson geführt. Der Wähler hat sich nicht geäußert. Eine Beisitzerin weist darauf hin, dass eine Mitwirkung der Begleitperson in der Wahlzelle erst dann zulässig ist, wenn ein beeinträchtigter Wähler seine Begleitperson selbst ausgewählt und dies auch so gegenüber dem Wahlleiter bestätigt hat.

Nach einer kurzen Diskussion mit der Begleitperson, dem Wähler und den Mitgliedern der Wahlbehörde bleibt offen, ob der Wähler seine Begleitperson nunmehr tatsächlich selbst bestätigt hat und ob der Begleitperson das Betreten der Wahlzelle erlaubt werden darf.

Nun wendet sich eine Beisitzerin an den Wahlleiter: *„Mangels klarer Auswahl und Bestätigung der Begleitperson durch den Wähler selbst stelle ich den Antrag, dass der Wähler nur ohne Begleitperson zur Wahl in der Wahlzelle zugelassen werden darf.“*

Der Wahlleiter wendet sich an die Beisitzer: *„Alle drei Beisitzer sind anwesend, wir sind somit beschlussfähig. Es steht also ein Antrag der Beisitzerin zur Abstimmung. Eine Annahme des Antrages würde bedeuten, dass der Begleitperson das Betreten der Wahlzelle untersagt wird. Ich bitte in diesem Sinn um Handzeichen, wer für den Antrag der Beisitzerin stimmen will.“*

[Die antragstellende Beisitzerin und ein weiterer Beisitzer heben die Hand]

„Gegenprobe, wer ist gegen diesen Antrag?“

[Ein Beisitzer hebt die Hand].

„Damit ist mit 2:1 Stimmen der Antrag angenommen. Die Wahlbehörde hat also mit Stimmenmehrheit beschlossen, das Betreten der Wahlzelle durch den Wähler nur ohne Begleitperson zuzulassen. Ich bitte darum, den Beschluss in der Niederschrift zu vermerken.“

Der Wahlleiter wendet sich an die Begleitperson: *„Ich muss Sie bitten, vor der Wahlzelle zu warten, damit der Wähler in der Wahlzelle alleine und unbeobachtet seine Stimme abgeben kann.“*

Auch während der Phase der Stimmabgabe ist es geboten, interne Diskussionen der Wahlbehörde zur korrekten Anwendung der Wahlvorschriften in der gebotenen **Ruhe und Ordnung** zu führen.

- Dabei kann es mitunter angebracht sein, den nächstgereihten Wähler darum zu ersuchen, kurz vor dem Wahllokal zu warten, bis die Beratungen der Wahlbehörde abgeschlossen sind.
- Erforderlichenfalls ist auch ein förmlicher Beschluss zur Unterbrechung der Wahlhandlung zu fassen (§ 85 Abs. 2 lit i NRW).

3. Missachtung von Wahlvorschriften

Grundsätzlich obliegt es dem **Wahlleiter** bzw. seinen **Stellvertretern**, die Einhaltung der Wahlvorschriften sicherzustellen.

Die übrigen Mitglieder der Wahlbehörde nehmen allerdings eine **Kontrollfunktion** wahr. Sie können und sollen daher Unregelmäßigkeiten aufzeigen, damit diese nach Möglichkeit überhaupt vermieden oder noch während des Wahlvorganges abgestellt oder korrigiert werden können (**siehe Kapitel 2.5.**).

Situationsbedingt kommt es vor, dass der Wahlleiter eine mutmaßliche Gesetzesverletzung **nicht wahrnimmt**. Hier empfiehlt sich eine abgestufte Vorgangsweise:

- **Den Wahlleiter darauf hinweisen.** In den meisten Fällen sollte das ausreichend sein.
- Ist die Reaktion des Wahlleiters unbefriedigend, sind anwesende Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörde anzusprechen, um eine **sachliche Diskussion** zu beginnen.
- Sollte der Wahlleiter auf seinem Standpunkt beharren, ist eine **Abstimmung** hierüber zu verlangen. Die Abstimmung und das Ergebnis sind sodann noch korrekt zu protokollieren.



- Auch wenn man in der Sache überstimmt wurde, ist die Angelegenheit als erledigt anzusehen, sofern der entsprechende Beschluss in weiterer Folge auch in der Niederschrift korrekt protokolliert, d.h. richtig und vollständig wiedergegeben wurde.

In **speziellen Ausnahmekonstellationen** kann es vorkommen, dass ein Wahlleiter keine Einsprüche oder Abstimmungen zulässt, sondern ignorant bzw. **offen gesetzeswidrig** reagiert.

- Wird zu einer bestimmten Frage die geforderte **Abstimmung verweigert**, ist der Wahlleiter aufzufordern, die Verweigerung der Abstimmung protokollieren zu lassen.
- Wird auch die **Protokollierung verweigert** oder wird die Sache nur unrichtig oder unvollständig protokolliert, ist die wichtigste – und gesetzmäßige – Konsequenz für einen Beisitzer (bzw. Ersatzbeisitzer), dessen Einwände missachtet und nicht in der Niederschrift festgehalten wurden, die **Niederschrift nicht zu unterfertigen**. „Inkorrekte Protokollierung“ bzw. „rechtswidrige Vorsitzführung“ sind ausreichende Begründungen für die Verweigerung der Unterschriftsleistung (**siehe Kapitel 2.5.**).
- In derartigen Ausnahmesituationen wird empfohlen, sich eigene Notizen über den Vorfall zu machen. Idealerweise wird die eigene Notiz samt kurzer Begründung auf ein Blatt Papier geschrieben, das Blatt aus Dokumentationsgründen fotografiert und sodann als Anlage an die Niederschrift beigefügt. Wird die Beifügung der Notiz zur amtlichen Niederschrift nicht zugelassen, ist die Notiz privat aufzubewahren.



Notizen

[illegible]



Wahlfibel EU-Wahl 2024

Ein Leitfaden für Beisitzer und Vertrauenspersonen der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden